

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz
zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «Matrimonia mixta»****Einleitung**

Mit Freude stellen wir fest, dass die ökumenische Bewegung die Kirchen immer tiefer erfasst. Grössere Offenheit und tieferes Verständnis füreinander erwachsen daraus. Wir hoffen zuversichtlich, dass der Geist Gottes diese Bewegung weiterführe und dass wir immer mehr eins werden im Glauben.

Das Wachstum der ökumenischen Bewegung beeinflusst die Haltung der römisch-katholischen Kirche zur Mischehe. Die Kirche hat versucht, aus dieser neuen Sicht Konsequenzen für die Grundsätze der Mischehenseelsorge zu ziehen. Das Apostolische Schreiben «Matrimonia mixta» vom 31. März 1970 ermöglicht eine grössere gegenseitige Öffnung. Es trägt den Forderungen des II. Vatikanischen Konzils und den Wünschen der Bischofssynode von 1967 Rechnung. Es bringt dem Gewissen des katholischen wie des nichtkatholischen Ehepartners ein tieferes Verständnis entgegen und legt ihnen zugleich eine grössere Verantwortung auf. Es betont aber auch die Förderung des Glaubens der Ehepartner und die Wichtigkeit der ehelichen Eintracht und Gemeinschaft. Das Apostolische Schreiben bietet eine Rahmenordnung. Die Schweizerische Bischofskonferenz erlässt dazu die folgenden Richtlinien, die am 1. Oktober 1970 in Kraft treten. Diese berücksichtigen soweit als möglich die Anregungen der Priester- und Seelsorgeräte der einzelnen Bistümer. Sie befassen sich nur mit bekenntnisverschiedenen Ehen zwischen römisch-katholischen und andern Christen. Diese Richtlinien beziehen sich

nicht auf die Ehen mit Nicht-Getauften. Für Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Orientalen bestehen besondere Regelungen.

Es liegt uns daran, diese Richtlinien ökumenischer Haltung und seelsorgerlicher Verantwortung zu erlassen. Wir berücksichtigen dabei die gemeinsame Erklärung der drei Landeskirchen zur Mischehenfrage vom 19. Juli 1967. Diese Erklärung hat der Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz im Oktober desselben Jahres den Mitgliedern der Bischofssynode in Rom übergeben. Er hat die Wünsche der drei Landeskirchen in seiner offiziellen Stellungnahme der Synode vorgelegt. Demgemäss wünscht die Bischofskonferenz, die noch hängigen Fragen, z. B. die seelsorgerliche Beratung und Hilfe vor und nach der Trauung und die Gestaltung der Trauung, mit den andern Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften der Schweiz zu besprechen. Wir kennen persönlich viele Menschen, denen die Mischehe schwere Probleme verursacht hat; wir bemühen uns, ihre Not vor Augen zu halten und wollen ihnen helfen, diese Fragen zu lösen. Wir bitten auch die Priester, seelsorgerliche Hilfe zu leisten.

I. Grundsätze

Im Apostolischen Schreiben werden die folgenden Grundsätze für die Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen angeführt, die gesamthaft betrachtet werden müssen.

1. Der Mensch hat von Natur aus das Recht, eine Ehe einzugehen und Kindern das Leben zu schenken. Dieses Recht auf die Ehe ist ein persönliches Recht, über dessen Ausübung der einzelne in der konkreten Lage seinem Gewissen gemäss und in Verantwortung gegenüber Gott und gegenüber der Gemeinschaft entscheidet.

Das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder stehen beiden Ehepartnern gemeinsam zu. Die Gewissensüberzeugung und die Gewissensfreiheit beider Ehepartner müssen respektiert werden.

2. Die Kirchen wissen sich vereint im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus und durch die eine Taufe. Im Verständnis der Offenbarung sehen sie jedoch Unterschiede, die sie nach ihrer Überzeugung ohne Untreue gegen das

Aus dem Inhalt:

Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «Matrimonia mixta»

Papst Paul VI. zum 83. Deutschen Katholikentag

Bemerkungen zu Hans Küng: Unfehlbar? Eine Anfrage

Heutige Exegese des Scheidungsverbotes Jesu

Amtlicher Teil

Das Reformkapitel der Ilanzer Dominikanerinnen

Wort Gottes nicht aufgeben können. Sie müssen daher ihren Gliedern helfen, ihr christliches Leben gemäss diesen Glaubensüberzeugungen zu gestalten und ihr Gewissen in diesem Sinn zu formen. Es kann nicht ausbleiben, dass sich die Unterschiede im Glaubensverständnis auf die einzelnen Lebensbereiche, auch auf den Bereich der Ehe auswirken. Abweichende Glaubensüberzeugung erschwert die volle Einheit und Lebensgemeinschaft der Ehegatten, ihre Teilnahme am Gottesdienst und ihre gemeinsame Verantwortung in der Kindererziehung. Darum setzen sich die Kirchen für die bekenntnisgleiche Ehe ein (vgl. Gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage II), obwohl auch Mischehen zur Wiederherstellung der christlichen Einheit beitragen können.

3. Das Apostolische Schreiben fordert für das Eingehen einer Mischehe eine kirchliche Erlaubnis (Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit). Diese wird gewährt, wenn die erforderlichen Bedingungen (II, 1.) erfüllt sind. Ferner verlangt es, dass sich die Brautleute ihr Jawort in Gegenwart des zuständigen Trauungspriesters bzw. Diakons und vor zwei Zeugen geben. Von dieser Verpflichtung kann befreit werden (II, 4.).

4. Die nach früher geltendem Recht wegen nicht katholischer kirchlicher Trauung, Taufe und Kindererziehung verhängten kirchlichen Strafen der Exkommunikation sind aufgehoben.

II. Ausführungsbestimmungen

1. Kirchliche Erlaubnis

Die kirchliche Erlaubnis für die Mischehe wird unter folgenden Bedingungen gegeben:

a) Der römisch-katholische Partner erklärt, dem Glauben seiner Kirche treu bleiben und diesen Glauben leben und bezeugen zu wollen. Er verpflichtet sich, die Glaubensüberzeugung seines Partners zu achten und ihm die volle Freiheit zu lassen, seinen Glauben zu leben und zu bezeugen. Der Katholik ist im Gewissen verpflichtet, seiner Kirche, die er als von Christus gestiftet bekennt, verbunden zu bleiben. Aber auch sein Partner muss dem von ihm als wahr anerkannten Glauben folgen.

b) Der römisch-katholische Partner verspricht, nach Aussprache mit dem andern christlichen Partner, für die katholische Taufe und die katholische Erziehung der Kinder das zu tun, was ihm unter Achtung der Glaubensüberzeugung des nichtkatholischen Ehegatten und ohne Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft möglich ist.

Wir stellen mit Freude fest, dass gemeinsamer christlicher Glaube eine gemeinsame christliche Erziehung ermöglicht. Es ist daher ein erstes Erfordernis, dass beide Ehepartner willens sind, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die christliche Erziehung fordert aber die Taufe und die Eingliederung in die Kirche. Da es keine kirchenfreie christliche Erziehung gibt, sind die Partner einer Mischehe vor eine schwere Entscheidung gestellt. Die religiöse Kindererziehung ist eine Pflicht beider Gatten. Daher kann der katholische Partner nicht allein das Versprechen ablegen, dass seine Kinder in der Tat katholisch getauft und in seinem Glauben erzogen werden. Er muss aber willens sein, für die katholische Taufe und Erziehung seiner Kinder einzutreten, soweit es ihm unter den konkreten Umständen in seiner Ehe möglich ist. Unter den konkreten Umständen das Mögliche tun bedeutet: sich ehrlich aussprechen und unter Würdigung der Gründe und der Gewissensüberzeugung des Ehepartners einen Entscheid fällen, den beide bejahen können. Niemand kann einen Katholiken von dieser Gewissensverpflichtung dispensieren. Sie bleibt auch nach dem Eheabschluss für das ganze Leben bestehen. Wenn sich Gewissensüberzeugungen unvereinbar gegenüberstehen, müsste von einer Eheschliessung abgesehen werden.

c) Dem Apostolischen Schreiben gemäss hat der nichtkatholische Partner kein Versprechen mehr abzulegen. Er muss aber um die Verpflichtung des katholischen Partners wissen. Wir erwarten von ihm, dass auch er das Gewissen seines katholischen Partners achtet und keinen Druck auf ihn ausübt.

2. Form des Versprechens

Bei der Ehevorbereitung soll der Priester beiden Brautleuten in einem seelsorgerlichen Gespräch die genannten Bedingungen darlegen. Er muss sich vergewissern, dass der katholische Partner die oben erwähnten Versprechen leistet. Er soll aber auch auf die Fragen und Probleme des nichtkatholischen Partners eingehen und dafür besorgt sein, dass dieser sich der Verpflichtungen des katholischen Partners bewusst wird. Die Versprechen des katholischen Partners sind durch den Priester in den Ehedokumenten festzuhalten.

3. Erteilung der Erlaubnis

Die schweizerischen Bischöfe bevollmächtigen die Pfarrer, Katholiken, die in ihrer Pfarrei wohnen, die Erlaubnis (Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit) zu geben, sofern die genannten Bedingungen (II, 1.) erfüllt sind. In den Ehedokumenten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Priester, die Dispens nicht erteilen zu können, so soll er erst nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) entscheiden.

4. Eheschliessungsform

a) Kirchenrechtlich wird die Ehe eines Katholiken in der Regel nur dann als gültig anerkannt, wenn er das Jawort mit seinem Partner vor dem zuständigen Trauungspriester bzw. Diakon und vor zwei Zeugen austauscht.

b) Wenn sich der nichtkatholische Partner mit der katholischen Eheschliessung nicht einverstanden erklären kann, muss die Dispens von der Formpflicht beim zuständigen Bischof eingeholt werden. Die Seelsorger sind verpflichtet, solche Gesuche weiterzuleiten. Die Bischöfe gewähren diese Dispens, wenn der Katholik die unter II, 1. geforderten Versprechen leistet.

Dispens von der kanonischen Form bedeutet, dass die nicht vor dem katholischen Priester (bzw. Diakon) geschlossene Ehe als gültig anerkannt wird. Die Bischofskonferenz begrüsst es, wenn eine kirchliche Feier stattfindet, damit so der religiöse Charakter der Ehe unter Christen betont wird. Die Ehevorbereitung hat wie bei den übrigen Ehen zu geschehen.

Der Pfarrer des katholischen Partners hat auf Grund einer Bestätigung des nichtkatholischen Pfarrers oder des Zivilstandsbeamten die Eintragung in das Ehe- und in das Taufbuch vorzunehmen oder zu veranlassen.

Im Gespräch mit den nichtkatholischen Kirchen in der Schweiz werden wir weitere diesbezügliche Fragen klären.

5. Liturgie

a) Die Trauungsfeier in der katholischen Kirche kann innerhalb eines Wortgottesdienstes oder innerhalb einer Messe stattfinden.

b) Bei der katholischen Trauung darf nur der katholische Priester (bzw. Diakon) das Jawort der Brautleute entgegennehmen. Es ist aber möglich, dass auch ein nichtkatholischer Seelsorger beim Trauungsgottesdienst mitwirkt (Gebet, Lesung, Ansprache, Fürbitten)*. Die Teilnahme des katholischen Priesters bei nichtkatholischer Trauung ist möglich, sofern diese mit Dispens von der Form geschieht. Diese Fragen bedürfen des Gesprächs mit den andern Kirchen.

6. Heilssorge

a) Mit dem Papst wünschen wir, dass der seelsorgerliche Dienst an den bekenntnisverschiedenen Braut- und Ehe-

* Vgl. Ökumenisches Direktorium des Sekretariats für die Einheit der Christen.

paaren von beiden Kirchen gemeinsam geleistet wird. Ausgangspunkt und Grundlage dieser gemeinsamen Heilssorge vor und nach dem Eheabschluss ist der Glaube an Jesus Christus sowie die Taufe. Dadurch soll die Einheit in der Familie gefördert werden und ein in christlicher Liebe geführter ökumenischer Dialog soll zur Wiedervereinigung der Christen beitragen.

Wir wünschen, dass die katholischen Mitglieder der Gesprächskommissionen möglichst bald mit den übrigen Kirchen der Schweiz das Problem der Seelsorge an den bekenntnisverschiedenen Ehen besprechen und Richtlinien erarbeiten.

b) Jene Ehepartner, deren Ehe wegen Bekenntnisverschiedenheit von der katholischen Kirche nicht als gültig anerkannt wird, werden eingeladen, sich mit den Seelsorgern in Verbindung zu setzen, damit eine nachträgliche Anerkennung erfolgen kann. Die Priester ihrerseits haben die Pflicht, solchen Ehen ihre

seelsorgerlichen Dienste zu erweisen und die erforderlichen Gesuche an den zuständigen Bischof weiterzuleiten.

Schluss

Das Apostolische Schreiben erfüllt nicht alle Wünsche, die von verschiedenen Seiten geäußert wurden. Die Schweizerische Bischofskonferenz nimmt sich dieser Anliegen an. So wird sie sich weiterhin, in Verbindung mit den andern Kirchen, dafür einsetzen, dass in Zukunft alle bekenntnisverschiedenen Ehen als gültig anerkannt werden können.

Die Bischöfe hoffen, mit diesen Richtlinien den bekenntnisverschiedenen Ehen zu dienen. Sie bitten den Herrn, er möge alle christlichen Gemeinschaften zur kirchlichen Einheit führen und so den bekenntnisverschiedenen Ehen die volle Glaubensgemeinschaft schenken.

Olten, den 16. September 1970.

Die Schweizerische Bischofskonferenz

men und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft»³. Alle Glieder der Kirche, Priester wie Laien, müssen sich dessen bewusst sein und alles daran setzen, diese Einheit zu wahren und zu vertiefen. In der Kirche muss der Dialog lebendig bleiben. Er darf aber nicht dazu führen, dass sich die Glieder der Kirche entzweien, dass sich Meinungen bilden und Auffassungen zu Wort kommen, die der lehrenden und leitenden Autorität in der Kirche offen widersprechen und unter den Gläubigen Verwirrung säen. Die von Christus gewollte hierarchische Ordnung der Kirche ist eine Ordnung des Dienens. Autorität ist ebenso Dienst an der Sendung der Kirche, wie es die vom Konzil ausdrücklich gewollte Mitverantwortung und Mitarbeit der Laien ist. Alle müssen deshalb nach den Worten des hl. Paulus zusammenwirken, dass keine Spaltungen aufkommen, sondern alle eines Sinnes und einer Meinung sind (vgl. 1 Kor 1, 10).

Papst Paul VI. zum 83. Deutschen Katholikentag

In der Moselhauptstadt Trier tagte vom 9. bis 13. September 1970 der 83. Deutsche Katholikentag. Das zentrale Thema des diesjährigen Katholikentages lautete: «Gemeinde des Herrn». In sechs grossen Diskussionsforen und 27 Arbeitskreisen wurde dieses Thema behandelt. Auch das Grusswort des Papstes befasste sich damit. Wir veröffentlichen es mit Ausnahme der Einleitung im Wortlaut. (Red.)

In diesem Grusswort möchten wir ein Bild, unvollständig und umrisshaft, von jenen einenden Kräften entwerfen, die die Gemeinde des Herrn formen und immer enger an ihn binden müssen: der eine Glaube, die Zugehörigkeit zur einen Kirche und die alles verbindende Liebe.

I. Bekenntnis des einen Glaubens

Das die Gemeinde des Herrn einende Band ist das Bekenntnis des einen Glaubens. «Ein Herr und ein Glaube» (Eph 4, 5). Der unerschütterliche und feste Glaube an Gott, an sein heiliges und unveränderliches Wort, das die Kirche durch die Jahrhunderte bewahrt hat und lehrt, ist die Grundlage, auf der sich das geistliche Leben der Gemeinde entfaltet und Früchte bringt. Immer wieder weisen wir in unseren Ansprachen auf die grossen Versuchungen des modernen Menschen hin, Gott aus seinem Leben zu verbannen, einen Ersatz für ihn in den Gütern und Werten dieser Erde zu suchen. Es bietet sich uns auch immer wieder Gelegenheit, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die dem Glau-

ben von seiten jener Bestrebungen her drohen, die sie von der Tradition lossagen wollen, nicht nur von überkommenen äusseren Formen, die der zeitgemässen Anpassung bedürfen, sondern vom Fundament des Glaubens selbst, von Christus, dem alleinigen Lehrer. Da es aber Aufgabe der Kirche ist, wie das Konzil ausdrücklich erklärt: «Gott den Vater und seinen menschengewordenen Sohn präsent und sozusagen sichtbar zu machen»¹, wird damit allen Priestern und Laien die Verpflichtung zum «Zeugnis eines lebendigen und gereiften Glaubens» auferlegt, «der so weit herangebildet ist, dass er die Schwierigkeiten klar zu durchschauen und sie zu überwinden vermag»². Es geht darum, die Kenntnis des Glaubens zu vertiefen, immer mehr einzudringen in die ewigen Wahrheiten, und aus diesem Wissen in froher Überzeugung das Leben zu gestalten. Die vom Konzil eingeleitete Erneuerung der Liturgie wird dabei eine wichtige Hilfe sein.

II. Zugehörigkeit zur einen Kirche Christi

Das die Gemeinde des Herrn einende Band ist aber auch die Zugehörigkeit zur einen Kirche Christi. Das Konzil sagt ausdrücklich, dass «jene der Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert werden, die, im Besitz des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel anneh-

III. Verbindende Kraft der Liebe

Das die Gemeinde des Herrn einende Band ist schliesslich die Liebe, die ihren höchsten Ausdruck im Sakrament der Liebe, der heiligen Eucharistie, findet. Wir möchten hier eigentlich nicht so sehr von der nach aussen hin gerichteten Liebestätigkeit sprechen, wo die deutschen Katholiken durch ihre bischöflichen Werke wahrhaft Anerkennenswertes geleistet haben. Das wache Auge für die Not des Mitmenschen schafft Bindungen, schlägt Brücken über Kontinente hinweg und ist die Voraussetzung für Frieden und Fortschritt. Wir möchten hier an die Liebe erinnern als das Lebensprinzip der kirchlichen Gemeinschaft, an jene Grundhaltung, die unser Denken, Reden und Handeln als Christen bestimmt. Von der ersten Christengemeinde berichtet die Apostelgeschichte: «Die Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele» (Apg 4, 32). Nicht Aufbegehren und Kritik, sondern die Einheit in der Liebe wird der Welt Zeugnis geben von der Wahrheit der christlichen Lehre. Deshalb hat auch Christus den Vater gebeten: «Lass auch sie vollkommen eins sein. Dann wird die Welt erkennen, dass du mich gesandt hast und sie geliebt hast, gleich wie du mich geliebt hast» (Jo 17, 23). Die Liebe ist nicht nur die aufbauende, sondern auch die treibende Kraft der

¹ Gaudium et Spes, Nr. 21.

² Gaudium et Spes, Nr. 21.

³ Lumen Gentium, Nr. 14.

christlichen Gemeinschaft, die sie eint in der Überwindung aller Schwierigkeiten des irdischen Lebens, in der Forderung nach Gerechtigkeit und Freiheit, in der Annahme des täglichen Kreuzes, in der Sehnsucht nach den ewigen Gütern, die Gott denen bereitet hat, die ihn lieben.

Liebe Mitbrüder im Bischofs- und Priesteramt, liebe Männer und Frauen des katholischen Deutschlands, liebe Jugend! Setzt euch mit aller Kraft ein, den Auftrag der Kirche in dieser Welt zu erfüllen! Der Herr, zu dem ihr in den Gottesdiensten des Katholikentages aufschaut, bleibt bei seiner Kirche auch in

verworrenen und dunklen Zeiten, er bleibt die Mitte seiner Gemeinde. Als diese seine Gemeinde habt stets das Beispiel der urchristlichen Gemeinschaft vor Augen, von der die Heilige Schrift sagt: «Die ersten Christen hielten fest an der Lehre der Apostel und an der Gemeinschaft, am Brotbrechen und am Gebet... Sie hielten alle zusammen und hatten alles gemeinsam... Täglich verweilten sie einmütig im Tempel und brachen in den Häusern das Brot... Sie priesen Gott und waren beim ganzen Volk beliebt... Der Herr aber führte ihnen täglich die zu, die das Heil erlangen sollten» (Apg 2, 42-47).

Bemerkungen zu Hans Küng: Unfehlbar? Eine Anfrage

Theologische Bestseller sind nicht gerade häufig. Küngs Schrift über die Unfehlbarkeit¹ dürfte indes alle Chancen haben, auf die Bestsellerliste dieses Jahres zu kommen, wird doch ein heisses Eisen entschieden angepackt, und zwar mit einer Kunst der Darstellung, die, ohne eine solide theologische Begründung preiszugeben, einen weiten Leserkreis fesseln kann. Es ist zu erwarten, dass dieses Buch mehr als die bisherigen Veröffentlichungen Küngs sowohl auf begeisterte Zustimmung wie auf scharfe Kritik, ja auf erbiterte Ablehnung stossen wird. Eines muss man dem Autor auf jeden Fall zugestehen, dass er eindeutig Stellung bezogen und ohne diplomatische Vernebelungsmanöver seine Sache gesagt hat. Er darf deshalb um so mehr auch von den Rezensenten eine klare Stellungnahme erwarten.

I.

Dem kritischen Teil sei eine Analyse der Entwicklung und Begründung von Küngs Anfrage und Antwort vorangestellt.

Das Vorwort macht deutlich, wo der Sitz im Leben dieser Untersuchung liegt. Küng stellt ein Stocken der nachkonziliaren Erneuerung in der Kirche fest und führt eine Anzahl von Fakten an, die diesen Sachverhalt belegen. Trotz der Anstösse, die das Konzil für eine Reform gegeben hat, ist die Machtstruktur der Kirche in entscheidenden Punkten unverändert geblieben. Von da her ergibt sich die Notwendigkeit, Wesen und Funktion des Lehramtes neu zu bedenken, wobei sich die Frage zuspitzt als Frage nach dem unfehlbaren Lehramt. Konkret wird das Problem von der Ent-

zyklika «Humanae vitae» her aufgerollt. Küng geht es dabei nicht um Einwände materialer Art, die gegen diese Enzyklika in der Frage der Geburtenregelung erhoben werden können, um Probleme des Naturrechts usw., sondern um die streng formale, lehramtliche Seite dieses Dokuments. Weshalb ist Paul VI. nicht der Kommissionsmehrheit gefolgt, die eine andere Lösung vorgeschlagen hat, als sie der Papst getroffen hat? Küngs Antwort: Der Papst glaubte, nicht anders die Lehrkontinuität des kirchlichen Lehramtes wahren zu können. Darüber hinaus bemüht sich Küng zu zeigen, dass es sich nach den geltenden theologischen Kriterien hinsichtlich des *magisterium ordinarium et universale* um eine unfehlbare Lehre handeln muss. Daraus ergibt sich, dass eine Kritik der Enzyklika nicht durchschlagend sein kann, wen sie nicht die Frage der Unfehlbarkeit des kirchlichen, vor allem päpstlichen Lehramtes kritisch erörtert.

Der Frage nach den Grundlagen eines unfehlbaren Lehramtes geht der zweite Teil der Untersuchung nach. Das II. Vatikanum hat die grundsätzliche Frage der Unfehlbarkeit nicht kritisch aufgegriffen, sondern ist darin dem I. Vatikanum gefolgt, wobei es freilich ausdrücklicher auch die Unfehlbarkeit des Bischofskollegiums zusammen mit dem Papst hervorhebt. Die Begründung der episkopalen Unfehlbarkeit scheint Küng unzureichend zu sein, da sie auf der nach ihm problematischen Voraussetzung beruht, die Bischöfe seien in einer qualifizierten, direkten und exklusiven Weise die Nachfolger der Apostel und die Apostel hätten für sich selber Unfehlbarkeit beansprucht. Teilt man diese Voraussetzung nicht, bleibt nur der

Rückverweis auf das I. Vatikanum, dessen Unfehlbarkeitsdefinition in einem nicht nur vom zeitgeschichtlichen Kontext (er wird von Küng im Anschluss an Aubert, Conzemius u. a. dargelegt), sondern auch von der Tradition her fragwürdigem Zusammenhang steht. Küngs Konklusion: «... die traditionelle Lehre von der kirchlichen Unfehlbarkeit, so genau sie in der Schultheologie, im Vatikanum I und II umschrieben wurde, ruht auf Grundlagen, welche für die heutige Theologie und vielleicht schon damals nicht als sicher und unanfechtbar bezeichnet werden können» (S. 100).

In einem weiteren Schritt formuliert Küng negativ und positiv das Zentralproblem.

Negativ: Man kann nicht damit argumentieren, das I. Vatikanum sei unfrei gewesen. Bei allem, was kritisch zum Kontext der Definition zu sagen ist, muss doch festgehalten werden, dass die Definition dem Denken der Konzilsmehrheit entsprochen hat. Die Frage der Unfehlbarkeit ist auch nicht identisch mit der Primatsfrage: Über einen Dienstprimat in der Kirche ist eine ökumenische Verständigung nicht zum voraus ausgeschlossen, während die Aussage der (päpstlichen) Unfehlbarkeit ein unüberbrückbares Hindernis darstellt. Die prinzipielle Frage wird auch nicht gelöst durch die Betonung der Rechte des Gewissens des Einzelnen gegenüber lehramtlichen Entscheidungen. Auch der Hinweis auf die Grenzen der Definition löst das Problem nicht. Küng bestreitet die Präzisierungen, die sich schon den Diskussionen des I. Vatikanums, vor allem den Erklärungen Gassers, des Sprechers der Glaubensdeputation, entnehmen lassen, nicht, hält sie aber für ungenügend, um die zentrale Frage zu lösen: «Um es scharf zu formulieren: Es genügt, dass in einer Kirchengeschichte von Jahrtausenden auch nur ein Papst zu irgendeiner Stunde einen einzigen für die Kirche verbindlichen Glaubenssatz als ein von vornherein irrtumsfreier Papst mit absoluter Sicherheit auszusprechen vermag, damit das Problem in seiner ganzen Schärfe gestellt ist: ein Mensch, der nicht Gott ist – irrtumsfrei?» (S. 112). Ungenügend ist es ferner, wenn man nur die Missverständlichkeit des Terminus «Unfehlbarkeit» zugibt. Eine bessere Terminologie (Irrtumsfreiheit: so Küng in «Strukturen der Kirche»; Untrüglichkeit: so Küng in «Die Kirche») ist gewiss wünschenswert, doch bleibt das Zentralproblem, ob der Papst in Kathedral-Entscheidungen nicht nur faktisch, son-

¹ Hans Küng, *Unfehlbar? Eine Anfrage*. Einsiedeln-Zürich, Benziger-Verlag, 1970, 203 Seiten.

dem grundsätzlich a priori nicht irren kann. Grundsätzlich geht es um die Wahrheit und Autorität der Kirche: Die Wahrheit der Kirche darf mit der Wahrheit Gottes nicht gleichgesetzt werden, aber die Wahrheit Gottes darf durch die Kirche vollmächtig und autoritativ bezeugt werden. Ist solche Bezeugung aber identisch mit unfehlbaren Lehrensätzen? Küng setzt hier ein kritisches Fragezeichen zu dem vor allem von Karl Rahner und im Anschluss an Rahner auch von mir in *Mysterium Salutis* vorgebrachten Argument «der eschatologischen Endgültigkeit und Sieghaftigkeit der Wahrheit Gottes, die von neuerer katholischer Theologie doch wohl allzu kurzschlüssig für die Unfehlbarkeit bestimmter kirchlicher Lehrensätze in Anspruch genommen wird, ohne dass zugleich die eschatologische Vorläufigkeit und Bruchstückhaftigkeit der kirchlichen Wahrheit bis hin zu Irrtum und Sünde ernst genommen wird» (S. 116). *Positiv* wird das Zentralproblem so formuliert: «Ist die Infallibilität der Kirche angewiesen auf infallible Sätze?» (S. 116). Nach Küngs Auffassung ist der Glaube angewiesen auf abbreviativ-rekapitulierende Sätze des Glaubens (Glaubensbekenntnisse oder Glaubenssymbole), auf defensiv-definierende Sätze (in bestimmten kirchlichen Notsituationen, in denen der Häresie gegenüber der status confessionis gegeben ist), nicht aber tendenziös-explizierende Sätze, in denen in einer problematischen Übernahme des Entwicklungsgedankens eine Dogmenentwicklung bewusst intendiert wird. Nicht bewiesen ist nach Küng, dass der Glaube auf infallible Sätze angewiesen ist. Diese Grundfrage wurde weder vom Vatikanum I noch vom Vatikanum II erörtert. Das Vatikanum I schreibt dem Papst die gleiche Unfehlbarkeit zu, die der Kirche als solcher zukommt. Aber der Begriff der Unfehlbarkeit der Kirche selber wurde nicht kritisch geklärt; vielmehr wurde von Majorität und Minorität stillschweigend vorausgesetzt, die Unfehlbarkeit der Kirche impliziere bestimmte unfehlbare Sätze. Genau diese stillschweigend gemachte Voraussetzung ist nach Küng heute zu überprüfen: Bestehen die der Kirche gemachten Verheissungen, an denen absolut festzuhalten ist, nur dann zu Recht, wenn sie sich in bestimmten infalliblen Sätzen konkretisieren? Im letzten Teil gibt Küng eine Antwort auf die so präzierte Frage. Sie wird vorbereitet durch mehr hermeneutische Überlegungen allgemeiner Art zur Problematik von Sätzen, die hinter der Wahrheit zurückbleiben, auch wenn sie wahr sind, die missdeutbar und ideologiefähig sind usw., sowie durch einen Hinweis auf den rationalistischen Ur-

sprung des Erkenntnisideals von klaren Sätzen, das auch die katholische Theologie des 19. Jh. beeinflusst hat. Küng hätte in diesem Zusammenhang auf Karl Rahner verweisen können, der das gleiche bezüglich des Begriffs des Geheimnisses in der Schultheologie gezeigt hat. In einem weiteren Schritt wendet Küng diese Problematik auf kirchliche Definitionen an. Auch hier, scheint es, können Sätze wahr und falsch sein, und dies um so mehr, je mehr sie in einseitiger Zuspitzung in polemischen Zusammenhang formuliert werden. Von da her ergibt sich die grundlegende Aporie, wie die der Kirche gegebenen Verheissungen mit den auch in kirchlichen Definitionen möglichen Irrtümern zusammengehen können. Die Aporie lässt sich nur auf höherer Ebene aufheben: «Die Kirche wird in der Wahrheit erhalten, trotz aller immer möglichen Irrtümer!» (S. 143) Besser als von Infallibilität (dieser Ausdruck sollte Gott allein vorbehalten sein) spricht man von Indefektibilität oder Perennität in der Wahrheit der Kirche, die ein grundlegendes Bleiben in der Wahrheit bezeichnen, das auch von Irrtümern im einzelnen nicht aufgehoben wird. Der Unterschied zwischen ntl. Kirche und atl. Volk Gottes wird nach Küng auch so gewahrt: «Das ‚Wort‘ der Offenbarung, das an das neue Gottesvolk ergangen ist, ist kein vorläufiges mehr; es ist das letzte und definitive. Die Gefährdung und Bedrohung kann deshalb das neue Gottesvolk nie in endgültiger Weise überkommen; ihm ist bei allem Schwachwerden das Heil gewiss» (S. 146). Ebenso wird die Gewissheit des Glaubens nicht aufgehoben, beruht diese doch darauf, dass sich der Glaubende durch alle vielleicht zweideutigen und im einzelnen vielleicht auch falschen Sätze auf die Person Jesu Christi, wie sie ihm in der Verkündigung entgegentritt, einlässt. Mit Reht macht Küng darauf aufmerksam, dass seine Explikation von grösster ökumenischer Tragweite ist. Soweit orthodoxe Theologie die päpstliche Unfehlbarkeit durch die Unfehlbarkeit der Konzilien ersetzt und soweit protestantische Theologie die Infallibilität der Bibel proklamiert, setzen sie sich den gleichen kritischen Fragen aus, die an die katholische Theologie gerichtet wurden. Gewiss muss man von der Wahrheit und einzigartigen Autorität der Schrift sprechen, dies aber «nicht im Sinne einer von vornherein gegebenen Innerranz ihrer Sätze, wohl aber im Sinne eines durch alle Mängel im Detail hindurch im ganzen guten und getreuen Zeugnisses von Jesus Christus» (S. 180). Dem dürfte die Mehrzahl heutiger protestantischer Theologen zustimmen, soweit sie nicht fundamentalistischen Tendenzen huldigen. De-

facto führen Küngs Überlegungen ziemlich genau zu dem Begriff der Unfehlbarkeit, den ich in «*Mysterium Salutis*» als evangelisches Verständnis der Unfehlbarkeit charakterisiert habe. Abschliessend trägt Küng einige Überlegungen zum Begriff des *Lebramtes* vor. Es handelt sich hier nach ihm um einen späten und recht dunklen Begriff. Nachdrücklich wird unterstrichen, dass alle Gläubigen einen Auftrag zur Verkündigung haben, dass Kirchenvorsteher nicht ohne weiteres auch Kirchenlehrer sind. Neutestamentlich gesehen bilden die Lehrer eine eigene Gruppe in der Gemeinde, deren Funktion nicht einfach von der Hierarchie absorbiert werden kann. Dem entspricht in der heutigen Kirche eine eigenständige Funktion der Theologen, die durch die Kirchenleitung nicht geschmälert werden darf. Gerade die Unterscheidung der Funktionen sollte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen. In Notsituationen kann die Kirchenleitung freilich aufgerufen sein zu klarer Abgrenzung gegenüber der Häresie, so wie auch umgekehrt die Theologen der Kirchenleitung gegenüber opportune importune ein Wahrheitszeugnis schuldig sind.

II.

Man kann zu Küngs Ausführungen nicht Stellung nehmen, wenn man sich nicht bemüht, exakt zu erfassen, was er behauptet und wie er im einzelnen argumentiert. Diese Selbstverständlichkeit zu betonen, mag nicht überflüssig sein, da gerade dieses Buch Emotionen wecken kann, die eine klare Sicht verdunkeln und Zweitrangiges in den Vordergrund spielen können. Zur besseren Erfassung der Sache, um die es geht, seien drei *Vorbemerkungen* angebracht:

1. Man übersehe nicht, dass Küng sein Buch als *Anfrage* geschrieben hat, die für das Gespräch, die Diskussion offen ist. «Eine Anfrage ist allerdings eine bewusste, dringliche Frage, eine Frage, die Antwort heischt. Wer eine bessere Antwort weiss als der, der die Frage stellt, wird die Antwort nicht zurückbehalten. Wer keine oder mindestens keine bessere Antwort weiss, wird nicht die Frage selbst in Abrede stellen» (S. 181). Küng hat seine Anfrage in konzentrierter Form abgefasst, wobei er für ausführlichere Begründungen und Abklärungen öfters auf seine früheren Werke «*Strukturen der Kirche*» und «*Die Kirche*» verweist. Dies alles ist für die Beurteilung wichtig: Man kann Küng jedenfalls dort nicht Mangel an Belegen vorwerfen, wo er sie in seinen früheren Arbeiten gegeben hat; man hat seine Aussagen nicht als für den Verfasser schlechthin irreformable Thesen, sondern

als eine – freilich respektable – Diskussionsbasis ernstzunehmen. Was der Verfasser über die Problematik von Sätzen schreibt, gilt auch von den Sätzen seines Buches.

2. Künigs Darlegung ist von Anfang bis Schluss engagiert, mit leidenschaftlicher Anteilnahme geschrieben, hart in der Kritik lehramtlichen, vor allem päpstlichen Versagens. Man kann voraussehen, dass manche Kritiker ebenso leidenschaftlich Partei für Küng ergreifen, während andere das Buch vehement wenn nicht als «haeresi proximum» so doch als «piarum aurium offensivum» ablehnen werden. Es wäre schade, wenn solche Momente den Blick auf die Sache, um die es geht, trüben sollten. Man kann gewiss wünschen, dass Küng sich in seiner Kritik mehr Zurückhaltung auferlegt hätte. Man kann – bei aller persönlichen Sympathie zu Johannes XXIII. – der Meinung sein, der Vergleich zwischen Johannes XXIII. und Paul VI. sei zu klischeehaft durchgeführt und falle zu sehr zu Ungunsten des jetzigen Papstes aus. «Veterum sapientia», um nur ein Beispiel zu nennen, wurde schliesslich unter Johannes XXIII. herausgegeben und – zu allem Überfluss – am Altar von St. Peter feierlich unterzeichnet! Solche Vorbehalte fallen aber weniger ins Gewicht als die positive Tatsache, dass das leidenschaftliche Engagement in diesem Buch einer echten Sorge um die Kirche und die nachkonziliare Reform entspringt, einer Anteilnahme auch an der schwierigen Situation, in die viele Gläubige durch lehramtliche Dokumente wie «Humanae vitae» geraten sind. Künigs Kritik am Lehramt scheint mir hart und, wie gegen Schluss dieser Rezension gesagt wird, nicht frei von Einseitigkeit, aber sie ist, soweit ich sehe, nirgends unfair. Wer sich nie darüber empört hat, wie z. B. das Lehramt (Enzyklika «Pascendi dominici gregis») mit Männern wie Loisy und Tyrell verfahren ist, die nicht nur des Irrtums bezichtigt, sondern auch als Ignoranten hingestellt wurden und denen man den guten Glauben zum voraus absprach (was Küng dem Papst gegenüber in keiner Weise tut!), der sollte auch die Sprache dieses Buches nicht allzusehr bemängeln. . .

3. Künigs Untersuchung setzt viel kirchengeschichtliches Material voraus. Die Diskussion dieses Materials und seiner Verwertung muss im einzelnen dem Kirchengeschichtlichen überlassen werden. Eine kritische Betrachtung mag einzelne Akzente gewiss anders setzen – so lässt sich etwa über die Honorius-Frage wohl endlos streiten –, doch glaube ich nicht, dass diese Momente entscheidend ins Gewicht fallen und, z. B. hinsichtlich des zeitgeschichtlichen Kontextes des I. Va-

tikanums und der geschichtlichen Entwicklung der Unfehlbarkeitslehre, ein wesentlich anderes Bild ergeben, als es von Küng entworfen wird, zumal dort, wo er sich auf die Arbeiten Congars, Auberts, Conzemius' und anderer stützt. Die entscheidende sachliche Frage ist die: Ist Künigs *Anfrage* hinsichtlich eines unfehlbaren kirchlichen Lehramtes berechtigt? Ist auch die *Antwort*, die er gibt, vertretbar? Die erste Frage ist meiner Auffassung nach uneingeschränkt zu bejahen. Küng berührt mit seiner Anfrage ein sehr dringliches Problem, das gewiss nicht durch vornehmes Schweigen gelöst wird. Seine Antwort kann und muss im einzelnen kritisiert und ergänzt werden, sie sollte aber auf keinen Fall einfach pauschal abgelehnt werden. Ich möchte im folgenden nicht beanspruchen, eine bessere Antwort als Küng zu geben. Eine solche Antwort kann nur in einem intensiven Gespräch gesucht werden. Hier soll nur versucht werden, einige Gesichtspunkte für die Diskussion beizubringen, die sowohl dem positiven Anliegen Künigs gerecht werden möchten wie einige kritische Vorbehalte anbringen, in aller Offenheit für die weitere Diskussion.

Was Küng im Anschluss an eine Arbeit seines Schülers Nolte über die Problematik von Sätzen sagt, lässt sich nicht bestreiten, wenn auch, was gerade für unser Problem von Bedeutung ist, schärfer herauszuarbeiten wäre, was Irrtum ist, und wie sich ein falscher von einem mangelhaft formulierten, missverständlichen Satz unterscheidet. In der sprachphilosophischen Überlegung (S. 128–132) ist vom Irrtum direkt nicht die Rede, doch wird dieser Begriff S. 138 ff. ziemlich unvermittelt «als selbstverständliche Möglichkeit vorausgesetzt» (S. 138). So selbstverständlich scheint mir aber die Voraussetzung in der Applikation auf lehramtliche Sätze nicht zu sein: Nicht wenige Theologen werden bereit sein, die sprachphilosophischen Überlegungen hinsichtlich der Inadäquatheit von Sätzen zuzugeben, nicht aber einen formellen Irrtum in dem, was lehramtlich definiert wird. Ob a priori infallible Sätze zu postulieren sind, ist damit noch nicht entschieden, doch scheint mir eine schärfere Formulierung dieses Aspektes notwendig zu sein.

Mit Recht macht Küng im gleichen Zusammenhang auf die Fragwürdigkeit des vom Rationalismus beeinflussten Erkenntnisideals der Theologie des 19. Jh. aufmerksam. Dieser Verweis ist für unsere Frage von Bedeutung, weil der gleiche Umstand auch in der Frage der Innerranz der Schrift zu Verhärtungen geführt hat, die erst heute mühsam aufgelöst werden (vgl. die entsprechenden Diskussionen auf dem II. Vatikanum, besonders die

auch von Küng zitierte Intervention Kardinal Königs). Dogmengeschichtlich ist es jedenfalls interessant, dass technisch ausgefeilte «Ex cathedra Definitionen» im modernen Sinn (nicht Dogmen!; der Begriff ex cathedra taucht m. W. ebenfalls schon früher bei Melchior Cano auf) sich erst seit dem 19. Jh. finden (die beiden marianischen Dogmen der Unbefleckten Empfängnis und der Himmelfahrt sowie die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit), wobei das II. Vatikanum bereits einen, wenigstens vorläufigen Endpunkt dieser Entwicklung darzustellen scheint. Ist der Gedanke abwegig, dass es sich hier nur um eine zeitlich sehr begrenzte Phase lehramtlicher Aussagen handelt, die im Licht der ganzen Geschichte der Dogmenbildung sehr relativiert werden muss?

Besonders wichtig scheint mir, dass Küng die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes auf die Frage der Unfehlbarkeit der Kirche zurückführt, wie dies tatsächlich in der Definition des I. Vatikanums geschehen ist. Aus den Konzilsakten geht hervor, dass dieser allgemeine Rückbezug gemacht wurde, weil sich die Theologen vor allem darüber im unklaren waren, wie sich die Unfehlbarkeit genauer auf die sog. *facta dogmatica* bezieht. Man muss aber Küng darüber hinaus rechtgeben, wenn er feststellt, dass die Grundproblematik der Unfehlbarkeit der Kirche von den Konzilsvätern nicht deutlich erfasst wurde. Gewiss zielte man mit der Aussage der Unfehlbarkeit der Kirche einen richtigen Grundsachverhalt an, so wie auch die Aussage von der Wahrheit der Schrift einen richtigen Grundsachverhalt zum Ausdruck bringt. Im zweiten Fall sieht man aber in der heutigen katholischen Theologie schon deutlicher, dass die Aussage der Wahrheit der Schrift differenzierter gefasst werden muss, als es in der herkömmlichen Theorie der Verbalinspiration geschehen ist, nicht fundamentalistisch im Sinn von infalliblen Einzelsätzen – Irrtümer sind hier nicht einfach ausgeschlossen –, sondern etwa auf der von Küng angegebenen Linie «eines durch alle Mängel im Detail hindurch im ganzen guten und getreuen Zeugnisses von Jesus Christus» (S. 180). Schade, dass Küng hier nicht der von Lohfink entwickelten Konzeption der Wahrheit der Schrift als *ganzer* nachgegangen ist, hätte sich doch von da her eine Vertiefung der Problematik unfehlbarer Sätze des Lehramtes ergeben, insofern die Schrift abgeschlossen und als abgeschlossene Norm des Glaubens und ein bleibendes Gegenüber zur Kirche ist, während lehramtliche Sätze in einer unabgeschlossenen, offenen Geschichte stehen. Von da her gesehen scheint mir die Problematik unfehlbarer lehramtlicher Sätze grösser zu sein als

die Problematik der Inerranz von Schriftausagen, die jedenfalls innerhalb der Schrift als ganzer zum Ausgleich kommen. Jedenfalls legt die differenziertere Beurteilung der Frage der Wahrheit der Schrift es nahe, dass auch die Unfehlbarkeit lehramtlicher Sätze differenzierter zu beurteilen ist, als es bis jetzt geschehen ist. Die entscheidende Frage scheint mir letztlich die zu sein: Welche Unfehlbarkeit ist in den der Kirche gegebenen Verheissungen notwendig impliziert, so dass die Verheissungen hinfällig würden, wenn eben diese Unfehlbarkeit bestritten wird, und welche Unfehlbarkeit wird vom Glaubensvollzug notwendig vorausgesetzt? Muss man, wenn man an den Verheissungen des Herrn festhält, tatsächlich mehr fordern als die von Küng postulierte Indefektibilität und Perennität der Kirche, die den Irrtum im einzelnen nicht notwendig ausschliesst? Dies wirklich zu zeigen, dürfte schwer sein, zumal auch Küng einen Unterschied zwischen atl. Gottesvolk und ntl. Kirche, auf den Rahner reflektiert, festhält. Auch vom Glaubensvollzug her lässt sich schwerlich ein entscheidendes Argument beibringen, wenn man nicht von einem verkürzten intellektualistischen Glaubensverständnis (Glauben als Annahme bestimmter Sätze) ausgeht. Richtig ist, dass das von Küng entworfene Verständnis der Unfehlbarkeit der Auffassung evangelischer Theologie sehr nahe kommt, so dass sich hier in einem entscheidenden Punkt eine Konvergenz abzeichnet. Dieser Umstand ist aber, wenn nicht andere Überlegungen es erfordern, kein Grund, Küngs Theorie abzulehnen. Die katholische Theologie sollte vielmehr gerade deshalb Küngs Antwort gründlich überlegen, damit in dieser entscheidenden Frage nicht Türen zugeschlagen werden, die nicht um der Treue zum Evangelium willen zugeschlagen werden müssen.

Einige kritische Einzelbemerkungen sollen diese Überlegungen beschliessen.

1. Küng nimmt den Ausgangspunkt für seine Untersuchung bei der Enzyklika «*Humanae vitae*». Dass diese Enzyklika das Problem der Verbindlichkeit lehramtlicher Aussagen in besonders dringlicher Weise stellt, dass ferner Paul VI. letztlich so entschieden hat, um die Kontinuität zu den lehramtlichen Aussagen seiner Vorgänger zu wahren, sei ohne weiteres zugegeben. Doch geht Küng m. E. zu weit, wenn er das spezifische Problem der Unfehlbarkeit mit dieser Enzyklika verbindet. Diese Konstruktion ist nur möglich – wenn man nicht mit Salverti u. a. eine Unfehlbarkeit von Enzykliken annehmen will: eine unannehmbare Behauptung, die seinerzeit schon von Stinmann u. a. mit guten Gründen zurückgewiesen wurde – auf dem Um-

weg über das *magisterium ordinarium et universale*. Tatsächlich argumentiert Küng auf dieser Linie, doch vermag seine Argumentation bei der unsicheren kriteriologischen Lage hinsichtlich des Argumentes aufgrund des *magisterium ordinarium et universale*, dessen Wert deutlich hinsichtlich der Grundaussagen des Glaubens im Leben der Kirche und vor allem der Liturgie erscheint, nicht aber in bezug auf kontroverse Fragen, nicht zu überzeugen. Mit dem gleichen Argument hätte man dann auch, wie es z. B. Schauf getan hat, die Verbindlichkeit der Zwei-Quellen-Theorie hinsichtlich Schrift und Tradition behaupten können, die nach dem Tridentium bis zu den Diskussionen vor dem II. Vatikanum faktisch Allgemeingut war und selbstverständlich in den Katechismen vortragen wurde. Das II. Vatikanum hat diesen Schluss jedenfalls nicht gezogen, auch wenn es einer Kompromisslösung zugestimmt hat, die für verschiedene Explikationen offen ist. Die Schwierigkeit hinsichtlich «*Humanae vitae*» scheint mir eher darin zu liegen, dass man in der Theorie den Enzykliken zwar keine Unfehlbarkeit zugeschrieben hat, faktisch aber den Wert von Enzyklkenaussagen so hochspielte, dass der Papst glaubte, von den Aussagen seiner Vorgänger nicht abgehen zu dürfen. Dabei könnte man auch in Rom bei einem unbefangenen Studium der Geschichte sehen, dass das Lehramt in nicht unwichtigen Fragen (z. B. Toleranzproblem und Religionsfreiheit) seine Auffassung wenigstens stillschweigend korrigiert hat! Wie immer man den Sachverhalt hinsichtlich «*Humanae vitae*» beurteilen mag, ist freilich zu sagen, dass die folgenden Überlegungen Küngs nicht von der Gültigkeit seines Ausgangspunktes abhängen.

2. Küng unterstreicht nachdrücklich, dass der päpstliche Primat ein Dienstprimat ist; er sieht weiter in der Entwicklung der kirchlichen Hierarchie, wenn ich ihn recht verstehe, ein blosses (wenn auch berechtigtes) *ius humanum*. Zu dieser Auffassung möchte ich einige Vorbehalte anbringen. Dass der päpstliche Primat ein Dienstprimat ist, dass von da her kritische Fragen an die jetzige Form der Ausübung des Primates gestellt werden müssen, dass ein solcher Primat von vielen Elementen *iuris humani* zu entflechten ist (ohne dass die Konkretisierung durch ein *ius humanum* je ausgeschaltet werden kann), dass vor allem die Frage des Zusammenspiels zwischen Primat und Episkopat auch rechtlich besser geregelt werden soll, dies alles sei unbestritten. Doch scheint mir, dass der Primat als Dienstprimat hinsichtlich der ganzen Kirche nur dann adäquat ausgeübt werden kann, wenn

er grundsätzlich auch Iurisdiktionsprimat ist. Dieser Gesichtspunkt, den man allerdings im Anschluss an Küngs Buch «*Die Kirche*» einlässlicher diskutieren müsste, tritt jedenfalls allzusehr zurück. Was ferner die Entwicklung der Gestalt der kirchlichen Hierarchie angeht, kann eine geschichtliche Entwicklung, die sich immerhin schon sehr früh vollzogen hat, nicht bestritten werden. Ist hier aber der Sachverhalt wesentlich anders als hinsichtlich der Bildung des Schriftkanons, die Küng doch wohl auch als irreversible Entscheidung der Kirche ansieht? Kann man in diesen beiden Fragen mit *nur* historischen Kriterien operieren, ohne an dieser Stelle das Moment der Geschichtlichkeit und der Geistführung der Kirche voll in Anschlag zu bringen? Müsste man dann nicht, wenn nicht zum Begriff des *ius divinum*, so doch zu einem Begriff gott-menschlichen (und nicht rein menschlichen) Rechtes hinsichtlich der Grundgestalt des kirchlichen Amtes kommen? Dass hier Fragen vorliegen, die in der katholischen Theologie noch zu wenig geklärt sind (als sachlich wirklich weiterführender Beitrag ist mir nur der Artikel von Karl Rahner über das *ius divinum* bekannt), ist freilich zuzugeben. Küngs Fragen und Suggestionen sollten jedenfalls Anlass zu einer solchen weiteren Abklärung werden.

3. Küng steht einer Interpretation lehramtlicher Aussagen kritisch gegenüber und er hat diese Kritik schon in seinem Buch «*Die Kirche*» hinsichtlich der Deutung des Axioms «*Extra Ecclesiam nulla salus*» zum Ausdruck gebracht. Seine Kritik scheint mir ein wichtiges Moment zum Ausdruck zu bringen, insofern sie unterstreicht, dass alle falsche Apologetik unangebracht ist, die lehramtliche Irrtümer auf dem Weg der «*Interpretation*» bagatellisiert, dass ferner Interpretation keine Methode sein darf, die geschichtliche Dokumente das sagen lässt, was sie ursprünglich gar nicht oder eben anders sagen wollten. Solchen negativen Abgrenzungen gegenüber müsste aber auch der positive Weg einer recht verstandenen Interpretation gezeigt werden, der u. U. deutlich macht, welche richtigen Grundsachverhalte auch in missverständlichen, ja vielleicht irrigen Formulierungen des Lehramtes angesprochen sind. Tatsächlich ist auch Küngs Untersuchung der Unfehlbarkeit ein solcher Interpretationsversuch, in dem der Begriff der Unfehlbarkeit der Kirche im Sinn einer Indefektibilität und Perennität in der Wahrheit gedeutet wird. Recht praktizierte Interpretation müsste geradezu zeigen können, wie die Kirche trotz Irrtümern im einzelnen grundlegend in der Wahrheit erhalten wird. So kann man z. B. den Satz «*Extra*

Ecclesiam nulla salus» ablehnen, weil er jedenfalls höchst missverständlich ist und weil ihn auch Konzilien (so das Florentinum) in einer Weise verstanden haben, in der ein irriges Verständnis miteingeschlossen und mitausgesagt war, und man kann und muss dennoch das mit diesem Satz anvisierte richtige Grundanliegen hervorheben, dass alles Heil und alle Gnade in der Welt einen Bezug zur Kirche hat, wie immer man dann diesen Bezug näher darlegen mag (Prinzip der Stellvertretung usw.). Eine solche Interpretation könnte dann auch Schrift und Lehramt unter Wahrung der norma non normata der Schrift so in ein gegenseitiges Interpretationsverhältnis bringen, dass deutlich wird, wie gerade von der Schrift, bzw. von dem durch die Schrift bezeugten Evangelium her eine Interpretation und u. U. Korrektur lehramtlicher Sätze sich aufdrängt, wobei freilich zu beachten ist, dass auch der Glaube der Kirche ein bleibendes Moment für ein adäquates Verständnis der Schrift ist. Recht verstandene Interpretation weist der Theologie eine unersetzliche Aufgabe zu, die ihr vom Lehramt nicht abgenommen werden kann und die sie in aller Parresia zu versehen hat, aber die Lösung dieser Aufgabe kann nur innerhalb des hermeneutischen Zirkels von Schrift und Kirche geschehen; es darf also nicht der Eindruck entstehen, zuletzt entscheide der einzelne Theologe nach rein historisch-kritischer Methode darüber, was zum Glauben gehört oder nicht.

4. Küng betont im letzten Paragraphen seines Buches, der Begriff des Lehramtes sei ein neuer und dunkler Begriff. Er wehrt sich dagegen, dass die Lehrfunktion von einem Lehramt absorbiert wird und unterstreicht nachdrücklich die Funktion der Theologie hinsichtlich der kirchlichen Lehre, während dem Amt vor allem die Leitungsfunktion zukommt. Dabei verweist er auf die Vielzahl von Diensten und Funktionen, die das Neue Testament kennt: Hirten, Lehrer usw. In all dem werden richtige Gesichtspunkte zur Geltung gebracht. Soweit Küng betont, dass alle Gläubigen kraft des allgemeinen Priestertums einen Lehrauftrag haben, dass ferner die Funktion der Theologie nicht von einem Lehramt absorbiert werden kann, ist ihm unbedingt Recht zu geben. Man kann auch nicht bestreiten, dass die Entwicklung lehramtlicher Stellungnahmen seit dem letzten Jahrhundert zu einer gewissen Hypertrophie führte und den missverständlichen Eindruck heraufbeschwor (Höhepunkt unter Pius XII.), der Papst sei auch der erste Theologe und die Theologen hätten nichts Wichtigeres zu tun, als die päpstliche Theologie zur Kenntnis zu nehmen und zu kommen-

tieren. Hier drängt sich eine Korrektur auf und sie wird seit dem Konzil von seiten vieler Theologen auch energisch vollzogen. Doch habe ich den Eindruck, dass Küng seinerseits nun dem andern Extrem zuneigt und die Lehrfunktion des Amtes in der Kirche zu sehr beschneidet. Das Bestehen einer solchen Lehrfunktion qualifizierter Art hängt doch nicht von der Verwendung des Begriffs «Lehramt», «magisterium» usw. ab (wobei diesbezüglich eine genauere historische Untersuchung wünschenswert wäre). Schon im Neuen Testament hat z. B. Paulus, wenn nötig, sehr nachdrücklich seine Lehrautorität betont (Thessalonicherbriefe, Galaterbrief). Die Pastoralbriefe zeigen deutlich eine Entwicklung in dieser Richtung in der Übergangssituation zur nachapostolischen Kirche (Küng selber hat seinerzeit gegenüber Käsemanns Kanon im Kanon auf die Bedeutung der ganzen Schrift, auch der Pastoralbriefe, aufmerksam gemacht) und bei Irenäus dem wohl wichtigsten Zeugen der Alten Kirche, ist es deutlich, welches Gewicht er dem Amt in Fragen der Lehre zuschreibt. Dies alles wird m. E. von Küng jedenfalls zu wenig zur Geltung gebracht. Wohl gibt er zu, dass die Kirchendeutung in einer Notsituation der Theologie hinsichtlich der Lehre im Verein mit allen gutwilligen Theologen intervenieren kann. Aber genügt es wirklich – gemessen am ganzen Neuen Testament und an der Überlieferung der Kirche –, wenn die Kirchenleitung, um es etwas primitiv zu formulieren, in Sachen kirchlicher Lehre nur die Rolle einer Feuerwehr hat, die erst dann ausrückt, wenn es wirklich brennt, wobei vermutlich erst die Theologen – welche Theologen? – zu entscheiden haben, ob ein Brandfall vorliegt? Küngs Kritik am Lehramt scheint mir weitgehend berechtigt zu sein, und ein positiver Zug seiner Ekklesiologie ist jedenfalls der nüchterne Realismus, mit dem er die Kirche sieht: als eine Gemeinschaft fehlbarer Menschen, die sich nicht mit Christus, dem Haupt, verwechseln darf, als eine Gemeinschaft, in deren Schwäche die Gnade Christi immer wieder sieghaft erscheint. Eine solche allem Triumphalismus abholde Schau der Kirche ist wohlthuend. Doch komme ich nicht um den Eindruck herum, dass dieser Realismus schwächer ist, wenn es sich um die Beurteilung der Theologie in ihrer nachkonziliaren Phase handelt. Kann man wirklich ganz global von den nachkonziliaren Reformbestrebungen sagen: «Nichts war vollkommen, aber alles war grundsätzlich gut und hoffnungsvoll» (S.15)? Ist man ein Gespensterseher, wenn man in manchem, was z. B. in Sachen Erbsünde und Christologie an nachkonziliarer Theologie gesagt wird, Entwicklungen sieht, die das

Fundament des christlichen Glaubens unterhöheln? War es nur Alterspessimismus, wenn etwa Karl Barth (der im übrigen an Küngs Buch bestimmt seine Freude gehabt hätte, ist vieles doch ganz aus seinem Geist gesagt!) mit wachsender Sorge die Entwicklung der jüngsten katholischen Theologie verfolgt hat? Müsste man nicht sehr nachdrücklich, nachdrücklicher jedenfalls als Küng, sagen, dass in der Zeit nach dem Konzil auch in der Theologie Weizen und Unkraut sehr kräftig wachsen? Vielleicht geht es hier um Akzente in der Beurteilung der Situation. Solche Akzente haben aber doch ihre relative Bedeutung, wenn kritisch nach Aufgabe von Lehramt und Theologie heute gefragt wird. Die Fehler des Lehramtes werden durch die Mängel der Theologie gewiss nicht verbessert, aber die Gesamtbilanz würde doch etwas anders aussehen, als sie in diesem Buch gezogen wird. Auch könnte das Versagen mancher Theologen zusammen mit der oft verwirrenden Situation, die durch den Pluralismus heutiger Theologien unvermeidlich gegeben ist, einlages Verständnis für die schwierige Lage wecken, in die sich heute das Lehramt gestellt sieht.

In Frankreich gibt es bekanntlich eine Gruppe von Gaullisten (Giscard d'Estaing), die dem Programm linientreuer Parteigenossen mit einem «ja, aber» gegenüberstand. Vielleicht wäre es einfacher, wenn man Küngs Anfrage schlicht mit «Ja» oder «Nein» beantworten könnte («Nein!» war bekanntlich der Titel der berühmten Streitschrift Barths gegen Emil Brunner). Wenn man, wie es in diesen Bemerkungen geschehen ist, «Ja, aber» sagt, muss man damit rechnen, dass man sich zwischen die Stühle setzt. Diese Aussicht ist nicht unbedingt erfreulich, aber die eschatologischen Throne sind schliesslich auch den Theologen nicht für diese Zeit der Kirche reserviert. Küng selber dürfte von einem Rezensenten, wie das von ihm angeführte Nachwort aus Augustins «De Trinitate» zeigt, nichts anderes als einen offenen und fairen Diskussionsbeitrag erwarten, so wie er hier wenigstens versucht wurde. *Magnus Löhrer*

Wenn der römische Bischof oder das Kollegium der Bischöfe mit ihm einen Satz definieren, legen sie ihn vor gemäss der Offenbarung, zu der zu stehen und nach der sich zu richten alle gehalten sind. In Schrift und Überlieferung wird sie durch die rechtmässige Nachfolge der Bischöfe und insbesondere auch durch die Sorge des römischen Bischofs unversehrt weitergegeben und im Licht des Geistes der Wahrheit in der Kirche heilig gehütet und getreulich ausgelegt.

II. Vat. Konzil, Konstitution über die Kirche

Heutige Exegese des Scheidungsverbotes Jesu

X. Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe

II. Jesu Scheidungsverbot vom Kontext her gewertet

(Fortsetzung)

3. Ist das Scheidungsverbot ein Sonderfall?

Trotz der Parallelität des Scheidungs-, Eides- und Notwehrverbotes der Bergpredigt werden Eid und Notwehr ohne weiteres gestattet, – weil man sie im Sinne der ntl. Ethik als Zielgebote oder prophetischen Ruf versteht, – die Scheidung hingegen wird absolut verboten. Müsste man nicht auch bei ihr unterscheiden «zwischen der Aufrechterhaltung der Grundsätze und der diesen entsprechenden Verkündigung des verpflichtenden Ideals einerseits und der pastoralen Toleranz, der seelsorglichen Praxis andererseits, die in der Behandlung konkreter Fälle versucht, in der Nachfolge Jesu dem Sünder Barmherzigkeit widerfahren zu lassen»³⁰⁸? Gibt es stichhaltige Gründe dafür, einzig das Scheidungsverbot von der Deutung der übrigen Radikalforderungen Jesu auszunehmen? Weder die Idee eines unzerreissbaren Ehebandes noch eine eindeutige kirchliche Tradition sprechen für eine solche Sonderbehandlung.

Unzerreissbares Eheband?

Gegen die Gleichstellung des Scheidungsverbotes mit den übrigen Antithesen der Bergpredigt wird etwa eingewendet: Bei der Unauflöslichkeit der Ehe handelt es sich um mehr als um eine *ethische Forderung*. Jesus hat nicht nur gelehrt, dass Scheidung niemals geschehen *dürfe* und *solle* und eine zweite Ehe sittlich *unerlaubt* sei, er hat vielmehr klar betont, dass Scheidung gar nicht geschehen *könne* und Wiederverheiratung darum *unmöglich* sei. Indem er auch die Wiederverheiratung eines Geschiedenen als Ehebruch verurteilte – sowohl für den Geschiedenen selbst wie für dessen zweiten Ehepartner, – hat er zu verstehen gegeben, dass die Unauflöslichkeit eine innere, wesensmässige Eigenschaft der Ehe, eine *seinshafte Gegebenheit*, ein objektives Band ist, das durch eine Scheidung niemals zerrissen werden kann. In einer Ehe unter Christen besteht dieses objektive Band in der seins- und gnadenhaften Teilnahme an der unzerstörbaren Einheit zwischen Christus und seiner Kirche (Eph 5,31 f.)³⁰⁹. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Kirchenväter aufgrund der auch ihnen

vertrauten Schrifttexte in der Unauflöslichkeit der Ehe immer «nur» eine ethische Forderung und persönliche Verpflichtung sahen. Erst mit der Entwicklung des Sakramentenbegriffes durch die Scholastik seit dem 12. Jh. kam der Gedanke eines ontischen Ehebandes auf³¹⁰. Das heutige Sakramentenverständnis vermag aber die Sakramentalität der Ehe kaum mehr als vorgegebenes Faktum, als «eine in sich stehende Seinsqualität», als «eine von Gesinnung und Haltung beider Partner letztlich völlig unabhängige, unzerstörbare Wesenhaftigkeit»³¹¹ zu verstehen, sondern sieht darin einen sittlichen Auftrag, eine Berufung und Sendung, die in die Dimension des «Was Gott verbunden hat, soll (darf) der Mensch nicht trennen» gehört. Mit Recht wird die Vorstellung eines Ehebandes, das irgendwie als von den Ehepartnern losgelöste Wirklichkeit existierte, als ebenso unbegreiflich abgelehnt, wie wenn man sich das Heil als eine von Christus und dem einzelnen Gläubigen unabhängige Realität denken wollte³¹². Und angenommen, Jesus hätte jedes Eheband als objektive Gegebenheit und die Ehe unter Christen darüber hinaus als seinshafte Teilnahme an seiner unauflöselichen Liebesverbundenheit mit der Kirche verstanden wissen wollen, wie könnte die Kirche dann nichtchristliche Ehen zugunsten des Glaubens und sakramentale, nichtvollzogene Ehen wegen Zerrüttung auflösen? Nein, die Unauflöslichkeit ist die ethische Forderung nach unwiderruflicher Treue und bleibt als solche für die Deutung im Sinne eines Zielgebotes zum mindesten offen.

Eindeutige Tradition?

Spricht vielleicht eine eindeutige Tradition der Kirche dafür, dass das Scheidungsverbot – im Gegensatz zu den übrigen Radikalforderungen der Bergpredigt und der gesamten ethischen Botschaft Jesu – im Sinne eines strengen Gesetzes verstanden werden müsste, das keinerlei Ausnahme und Duldung im Geiste der Barmherzigkeit erlaubte? Das lässt sich kaum überzeugend nachweisen.

Es ist allerdings nicht leicht festzustellen, welches Verständnis das Scheidungsverbot in den allerersten Jahrhunderten gefunden hat, denn erstens sind Stellungnahmen zu diesem Thema aus jener Zeit recht spärlich, und zweitens sind die Texte nicht immer eindeutig, so dass sie heute oft gegensätzliche Beurteilung finden. Sicher steht mehr apologetischer Eifer als historische Genauigkeit hinter der Aussage: «Während der ersten fünf Jahrhunderte unseres Zeitalters lässt sich weder irgendeine Äusserung auch nur eines einzigen christlichen Lehrers noch ein ein-

ziges Dekret irgendeines Konzils finden, das die Ansicht unterstützte, das Eheband könnte unter irgendwelchen Umständen gelöst werden»³¹³. Andererseits ist es ebenso tendenziös und geschichtlich unhaltbar, wenn behauptet wird, in der westlichen Kirche hätte sich erst nach der Reform von Cluny im 10. Jh. und nach der Gründung der ersten Universitäten eine eindeutige Verurteilung der Scheidung in Lehre und Praxis herausgebildet³¹⁴. Die Wahrheit liegt in der Mitte und besteht etwa darin, «dass die westliche wie die östliche Praxis bis ungefähr ins 12. Jahrhundert Fälle von Wiederheirat gelten liess. Neben der grossen Überlieferung, die eine Wiederheirat verwarf, gibt es eine laxere Gewohnheit, die übrigens von denen, die an ihr festhalten, als Notfall gewertet wurde, als ein in ihren Augen unvermeidliches Zugeständnis an die menschliche Schwäche»³¹⁵.

Scheidung im Westen und Osten

Unbestreitbar hat man in der ganzen Kirche bis zum 2. Jh. jede Wiederverheiratung Geschiedener abgelehnt – gleichzeitig allerdings auch die Zweitehe nach dem Tod des ersten Gatten, aber in der ersten Hälfte des 3. Jh. bahnt sich eine andere Einstellung an. Im 4./5. Jh. ist es fast einstimmige Meinung der Väter, dass die Ehe durch Ehebruch aufgelöst werde; daher erlauben sie dem Gatten einer ehebrecherischen Frau (nicht aber dieser selbst oder der Gattin eines ehebrecherischen Mannes) die Wiederverheiratung. Sie betrachten die Sünde des Ehebruchs als «geistigen Tod» und sehen in der Wiederverheiratung des Mannes darum keinen Verstoß gegen das Scheidungsverbot, weil in diesem Falle das, was Gott verbunden hat, nicht durch den freien Willensakt des Mannes, sondern einfach durch die Situation der Sünde getrennt wird. Damit trugen sie nicht eine persönliche Meinung vor, sondern konnten sich auf eine unbestrittene Tradition berufen, die schon lange überall Gesetzeskraft erlangt hatte³¹⁶. Diese Praxis der Duldung und Milde bildete sich zuerst aus, ohne dass man sich auf die Mt-Klauseln be-

³⁰⁸ Meyer, 129.

³⁰⁹ Schillebeeckx, 149: «participation ontologique» ... «lien objectif»

³¹⁰ R. Grimm, Indissolubilité et sacramentalité du mariage chrétien, in: RThPh 6 (1967) 417; ebenso Schillebeeckx, 149.

³¹¹ Sartory-Reidick, 50 wehrt sich zu Recht gegen diese dem heutigen Menschen unverständliche «Metaphysik» des Ehebandes.

³¹² J. R. Hertel, Save the Bond? or Save the Person?, in: America 118 (1968) 218.

³¹³ G. Joyce, Die christliche Ehe (Leipzig 1934) 297.

³¹⁴ V. Pospisbil, Divorce and Remarriage (New York 1967) 44.

³¹⁵ Ph. Delbays, Wiederheirat schuldlos Geschiedener?, in: Theologie der Gegenwart 10 (1967) 33.

³¹⁶ Moingt, 180 ff. – O. Rousseau, Scheidung und Wiederheirat im Osten und im Westen, in: Concilium 3 (1967) 328 weist nach, dass im 4. Jh. in Afrika und Rom noch keinerlei Gesetzgebung zugunsten einer strengen Interpretation der Mt-Klauseln bestand.

rief. Erst in einem späteren Zeitpunkt stützte man sich darauf. Man sah darin kein Rechtsprinzip, sondern handelte nach dem Grundsatz der Ökonomie, einem Grundsatz «demzufolge die Kirche in einem schwierigen Fall den vorhandenen Mängeln durch Ausweitung ihrer von Christus empfangenen Vollmachten Abhilfe schafft»³¹⁷.

Der Osten hielt auch in späteren Jahrhunderten an dieser Praxis fest, während im Westen die Gesetzgebung allmählich einer grösseren Strenge zustrebte, obwohl es auch hier in den Beschlüssen lokaler Konzilien und in der Busspraxis noch manche Schwankungen gab, die eine Wiederheirat Geschiedener duldeten. Vom 13. Jh. an aber stellten sich die lateinischen Theologen fast allgemein auf den Boden einer Interpretation, die jede Wiederheirat, auch nach dem Ehebruch des Partners, ablehnte.

Mit Recht hat der melchitische Patriarchalvikar Elias Zoghby in seinen beiden Konzilsinterventionen darauf hingewiesen, dass die römische Kirche während der langen Jahrhunderte der Einheit wie auch nach der Trennung von 1054 die Rechtmässigkeit der orientalischen, der Wiederverheiratung des unschuldig Geschiedenen günstige Disziplin nie bestritten hat³¹⁸.

Hält man sich die Gesamttradition der westlichen wie der östlichen Kirche vor Augen, dann findet man darin keinen zwingenden Beweis dafür, dass das Scheidungsverbot – und es allein unter den Radikalforderungen Jesu – in streng gesetzlichem Sinne zu verstehen sei, sodass im Falle der Scheidung selbst für den unschuldigen Teil jede pastorale Lösung im Geiste der Barmherzigkeit ausgeschlossen bleiben müsste.

Die Antwort der ntl. Überlieferung

Ist das Scheidungsverbot ein Sonderfall unter den ethischen Forderungen Jesu? Der Gesamttenor der Frohbotschaft des Herrn und seine ganz von der Barmherzigkeit geprägte Haltung gegenüber dem Sünder spricht einer solchen Annahme kaum das Wort. Wir müssen nämlich feststellen: Neben dem absoluten und radikalen Festhalten Jesu an der Unwiderruflichkeit und Heiligkeit der ehelichen Treue – er brandmarkt schon den blossen begierlichen Blick nach der Frau eines andern als Ehebruch (Mt 5, 28) – finden wir beim gleichen Jesus eine überraschende und geradezu unbegrenzte Barmherzigkeit auch gegenüber den Schwächen des Menschen auf sittlichem Gebiet, ganz im Gegensatz zur pharisäischen Entrüstung und Distanziertheit gegenüber solchen Sündern (vgl. etwa Lk 7, 36 ff.: die Sünderin im Hause des Pharisäers; Jo 8, 1 ff.: Begegnung Jesu mit der auf frischer Tat

ertappten Ehebrecherin; Mt 21, 31: «Wahrlich, ich sage euch, eher ziehen die Zöllner und Dirnen in das Reich Gottes ein als ihr»). Diese Feststellung spricht eher für ein Verständnis des Ehescheidungsverbot im Sinne eines Zielgebotes, das in der pastoralen Praxis die Möglichkeit für eine Lösung im Geiste des Erbarmens offen lässt.

Dass das Scheidungsverbot in diesem Sinne ausgelegt werden muss und von Anfang an tatsächlich so ausgelegt wurde, beweist vor allem die Entwicklung und Anpassung, die es innerhalb der ntl. Überlieferung gefunden hat, wie sie besonders deutlich in den Mt-Klauseln und im Privilegium des Paulus zu erkennen ist.

Die Kirche sah sich schon bald nach dem Tode des Herrn vor die schwierige Aufgabe gestellt, den nur aus dem Glauben heraus zu verstehenden radikalen Aufruf Jesu zum uneingeschränkten Verzicht auf Scheidung dem Geiste nach zu bewahren und zugleich in die konkreten und wechselnden Verhältnisse der Gemeinden hinein auszulegen. Die Urgemeinde vermochte noch ganz aus der Kraft des verkündeten Ideals der unwiderruflichen Treue zu leben, aber mit der Öffnung der kleinen Gruppe zu einem stets sich weitenden Kreis von Gemeinden wuchs notwendig das Bedürfnis nach einer festen Ordnung und nach praktikablen Einzelanwendungen³¹⁹. Bei dieser Anwendung und Auslegung «kommt es zu Modifikationen, die gegenüber dem radikalen Postulat anscheinend eine Abschwächung darstellen. Offenbar ist dies jedoch ein notwendiger Vorgang, durch den man menschlicher Schuld in der Ehe Rechnung trug. Ein Vorgang übrigens, der als solcher *beweist* (Hervorhebung von mir), dass die christliche Gemeinde bei aller Bindung an Jesu Wort es eben nicht als Gesetz auffasste, sondern als Imperativ, der eine je neue Auslegung verlangt»³²⁰.

Das zeigt sich in der von *Matthäus* repräsentierten Teilkirche. Sie wusste um die absolute Forderung Jesu, aber auch um die Tatsache, dass die Untreue eines Partners die Einheit der Ehe so zerstören kann, dass sie in Wirklichkeit nicht mehr existiert. Und sie erlaubte dem schuldlos Verlassenen die Wiederheirat. «Gewiss kann man sagen, dass in den nun neuerdings auftretenden Scheidungsklauseln der Anspruch Jesu, der die Kasuistik zerreisst und hinter sie zurückführt, wiederum umgewandelt wird in eine kasuistische Position und dass insofern hier schon wieder etwas vom Ernst des Ursprungs verlorenzugehen droht. Zugleich ist aber festzustellen, dass die Rezeption durch die Kirche vom Wort Jesu nicht zu trennen ist, und ganz deutlich *bestätigt sich* (Hervorhebung von mir) hier, dass Jesu Wort zwar der unbedingte Richtpunkt jeder christlichen Ehe, aber doch nicht selbst wieder Gesetz im engeren Sinn des Wortes ist»³²¹.

Gleiches gilt auch von *Paulus*. Auch er kannte die radikale Forderung Jesu nach unwiderruflicher Treue, aber auch er stand vor der Frage, was dieser Aufruf in der Wirklichkeit für den von seinem heidnischen Partner schuldlos verlassenen Christen bedeute. Auch er akzeptierte die geschichtliche Situation, in die der christliche Teil durch die Entscheidung des andern gerät, dass näm-

lich die Einheit dieser Ehe de facto nicht mehr existiert, wenn der eine Teil den andern verlässt. Und auch er erlaubte dem schuldlos Verlassenen die Wiederheirat. Auch bei ihm wird damit deutlich, dass er das Scheidungsverbot Jesu nicht im strengen Sinne eines Gesetzes verstand, sondern als Anruf und Zusage im Glauben, als unbedingt anzustrebendes Ziel, bei dessen konkreter Verwirklichung grundsätzlich beides zur Geltung zu bringen ist: der Anspruch der unaufhebbaren Einheit der Ehe und die Situation des Menschen³²².

4. Anmerkungen und Folgerungen

Die von der form. und redaktionsgeschichtlichen Methode der Exegese aufgezeigten Entwicklung und Anpassung des Scheidungsverbot Jesu innerhalb der ntl. Überlieferung und deren Begründung mit dem Verständnis der Forderung Jesu im Sinne eines Zielgebotes oder prophetischen Rufes findet (noch?) nicht allgemeine Zustimmung. Es wird daneben noch immer die Überzeugung vertreten, weder *Matthäus* noch *Paulus* habe eine wirkliche Ausnahme vom Scheidungsverbot bejaht, beide hätten höchstens eine äussere Trennung ohne Möglichkeit der Wiederheirat eingeräumt³²³.

Wer diese Deutung des Scheidungsverbotes vertritt, stellt die katholische Kirche damit – wohl ungewollt und vielleicht auch unbewusst – vor die recht unbequeme Frage, wie sich denn ihre Praxis der Auflösung von nicht vollchristlichen Ehen zugunsten des Glaubens und von sakramentalen nichtvollzogenen Ehen wegen Zerrüttung mit der so verstandenen Schrift vereinbaren lasse. Und selbst wenn man *Paulus* im Sinne der Auflösung einer Ehe zugunsten des Glaubens interpretiert, so muss man doch offen eingestehen, dass die Kirche mit ihrer heutigen Auflösungspraxis – nicht mehr bloss zugunsten des Glaubens des einen Partners aus der aufgelösten Ehe, sondern auch zugunsten des Glaubens des katholischen Dritten, der diesen Geschiedenen heiraten will – den exegetisch gesicherten Befund weit hinter sich gelassen hat. Während sie auf der

³¹⁷ *Rousseau*, 322.

³¹⁸ Deutscher Text der französisch vorgetragenen Interventionen in: *David/Schmalz*, Wie unauflöslich ist die Ehe, 332 ff. In seinem Vorwort zu *Pospishil* (S. 14) hält er dafür, es könne in der heutigen Zeit der Offenheit und des Dialoges gar nicht die Rede davon sein, die Rechtmässigkeit dieser zweitausendjährigen Praxis der orientalischen Kirche zu bestreiten.

³¹⁹ vgl. *Böckle*, 25.69.

³²⁰ *Hoffmann*, 331.

³²¹ *Ratzinger*, 111.112.

³²² *Hoffmann*, 331.

³²³ z. B. *Schnackenburg*, 18.

einen Seite das «Privilegium paulinum», diesen Einzelentscheid des Paulus, zu einem biblisch nicht mehr begründbaren Rechtssystem ausgeweitet hat, hat sie auf der andern Seite das «Privilegium judacium» (die Mt-Klauseln) von ihren Erörterungen restlos ausgeschlossen³²⁴. Und als sie seit dem 12. Jh. die pastorale Milde der Ostkirche gegenüber unschuldig Geschiedenen ablehnte und sich für eine rechtlich und gesetzlich verstandene Unauflöslichkeit entschied, hat sie dafür im gleichen Zuge neue und andere Möglichkeiten der Wiederverheiratung eingeführt und ausgebaut: durch die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens, die nicht mehr mit dem Paulinischen Privileg zusammenfielen; durch die Auflösung von nichtvollzogenen sakramentalen Ehen im Falle der Zerüttung und durch Nichtigkeitserklärungen, die einen recht fragwürdigen Ehe- und Sakramentenbegriff zur Voraussetzung haben.

³²⁴ vgl. Sand, 129.

Ein Verständnis der Unauflöslichkeit, das zum mindesten eine pastorale Barmherzigkeit gegenüber Geschiedenen auch aus vollzogenen sakramentalen Ehen erlaubt, scheint mir mit dem Befund der ntl. Texte nicht zum vorneherein unvereinbar, ja sogar eher vereinbar als die heute nach rein rechtlichen Gesichtspunkten gemachte Unterscheidung zwischen auflösbaren und unauflösbaren, gültigen und nichtigen Ehen.

Wie weit man eine pastorale Praxis der Barmherzigkeit gegenüber Geschiedenen und Wiederverheirateten befürworten kann, ohne den Grundsatz der Unauflöslichkeit aufzugeben, und wie weit man auf diesem Grundsatz beharren kann, ohne den Geist der Barmherzigkeit zu verraten, diese Frage kann die Exegese nicht gleichsam im Alleingang lösen. Das ist eine Frage der Pastoraltheologie. Der nächste Artikel soll aufzeigen, welche neuen Ansatzpunkte zum Verständnis der Unauflöslichkeit sich von ihr her finden lassen. *Robert Gall*

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Zu den Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben «Matrimonia mixta»

Die Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz, die am 1. Oktober 1970, zusammen mit dem Motu proprio in Kraft treten, sind in der heutigen Nummer der SKZ enthalten. Sie werden hier durch einige Anweisungen praktischer Art ergänzt.

1. Das Versprechen des katholischen Partners und die Dispenserteilung sind in den Akten zu vermerken. Dafür soll ein Blatt gedruckt werden, das in die Ehedokumente einzulegen ist. Es wird den Pfarrämtern zugestellt, sobald es vorliegt.
2. Bis dieses Formular vorliegt, soll der Priester, der die Ehevorbereitung vornimmt, auf einem Blatt, das in die Ehedokumente zu legen ist bestätigen, dass der römisch-katholische Partner die erforderlichen Versprechen gegeben hat (Richtlinien II, 1, a und b). Auf dem gleichen Blatt soll der zuständige Pfarrer schriftlich die Erteilung der Erlaubnis (Dispens) vermerken.
3. Zur Erteilung der Erlaubnis sind die Pfarrer bevollmächtigt. Darunter sind auch die Priester zu verstehen, die den

Pfarrern gleichgestellt sind, wie Vicarius actualis, (Vertreter eines Domkapitels usw. in der Pfarrfunktion), Vicarius oeconomus (Pfarrverweser bei Vakanz), Vicarius substitutus (Vertreter des Pfarrers in dessen Abwesenheit, Krankheit usw.).

4. Mit der Erlaubnis (Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit) soll immer auch ad cautelam von Kulturschiedenheit dispensiert werden. Wenn jedoch feststeht, dass ein Partner nicht getauft ist, ist ein Gesuch an das Ordinariat (Generalvikariat) zu richten. Ebenso ist für Formdispens ein Gesuch an das Ordinariat zu richten.

5. Die Zahl der erteilten Dispensen ist nach Jahresende dem Ordinariat (Generalvikariat) mitzuteilen.



Synode 72

Neueste Nummer des KIPA-Pressesonderdienstes SYNODE 72

Allen Pfarrämtern der Schweizer Bistümer wird in diesen Tagen die zweite Nummer des KIPA-Pressesonderdienstes Synode 72 zugestellt. U. a. werden in dieser Nummer weitere Auswertungsergebnisse und Berichte über den Stand der Vorbereitungsarbeiten publiziert und die geplanten Unternehmungen der

KAGEB (Kath. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung) hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt.

Der Pressesonderdienst will vollumfänglich über die Synodenvorbereitungen informieren und Anregungen und Unterlagen für die Arbeit im Pfarreirat, in Vereins und Spontangruppen usw. vermitteln. Aus technischen Gründen kann der Versand dieser Nummer nur an die Pfarrämter, nicht aber an jeden Seelsorger persönlich erfolgen. Wir bitten deshalb die Pfarrherren, diese Ausgabe des Pressesonderdienstes bei ihren Mitbrüdern in der Pfarrei zirkulieren zu lassen.

Damit eine gute Zusammenarbeit zwischen Seelsorgern und Synodenvorbereitungsgremien gewährleistet werden kann, sind Sie gebeten, diesen Pressesonderdienst zu abonnieren. Ein Bestellschein liegt der Ausgabe des Sonderdienstes bei. Der KIPA-Pressesonderdienst SYNODE 72 wird in zwangloser Folge erscheinen. Deshalb kann kein fixer Abonnementspreis festgelegt werden. Für die anfallenden Selbstkosten werden wir den Bezüglern jeweils auf Jahresende eine Rechnung zustellen. Ein Abonnement wird wahrscheinlich jährlich auf Fr. 20.— bis Fr. 25.— zu stehen kommen. Alle Abonnenten danken wir für ihr bekundetes Interesse.

Zentralsekretariat SYNODE 72

Bistum Basel

Kommunionspendung von Laien

Am 2. Oktober 1970 erfolgt in der Unterkirche von Amriswil für das Dekanat Arbon und die angrenzenden Gebiete eine Einführung von Laien in die Spendung der Kommunion.

Solothurn, den 16. September 1970.

Die Bischöfliche Kanzlei

Bistum Chur

Errichtung und Neubesetzung des Pfarrrektorates Winterthur-Rosenberg

Im Frühjahr 1971 wird das neue Pfarrrektorat Winterthur-Rosenberg errichtet. Das künftige Pfarrrektorat wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 15. Oktober 1970 bei der Personalkommission, Bischöfliches Ordinariat, Chur.

Errichtung des Pfarrrektorates Davos-Dorf

Das bisherige Pfarrvikariat Davos-Dorf wird zum Pfarrrektorat erhoben. Zum ersten Pfarrrektor wurde der bisherige Pfarrvikar *Franz Achermann* ernannt.

Neuerrichtung und -besetzung des Pfarrvikariates Kempten-Wetzikon

Das neuerrichtete Pfarrvikariat Kempten-Wetzikon wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Interessenten melden sich *bis zum 15. Oktober 1970* bei der Personalkommission, Bischöfliches Ordinariat, Chur.

Stellenausschreibung

Das Pfarramt *Wallisellen* (ZH) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich *bis zum 15. Oktober 1970* bei der Personalkommission, Bischöfliches Ordinariat, Chur.

Wahlen und Ernennungen

Casutt Carli, bisher Pfarrer von Vaz/Obervez (GR), zum Pfarrer von Rueschein und Provisor von Ladir;

Gasser Fridolin, ehemals Pfarrer von Lungern, zum neuen Spitalseelsorger am Limmattalspital in Urdorf. Wohnung: Pfarrektorat St. Josef, Urdorferstrasse 44, 8953 Dietikon (ZH);

Pelican Gion Martin, Leiter der Übersetzung der Heiligen Schrift ins Surselvische, mit bisherigem Wohnsitz in Rueun (GR), jetzt, unter Weiterführung seiner bisherigen Aufgabe, zum Pfarrer von Siat (GR);

Spichtig Ernst, lic. theol., bisher zum Studium beurlaubt, zum Professor für Pastoraltheologie am Priesterseminar in Chur;

Z'graggen Alois, bisher Vikar in Seewen (SZ), zum Pfarrhelfer in Stans.

Kirchweihen

Bischof Dr. Johannes Vonderach weihte am Sonntag, den 13. September 1970, die neue *Pfarrkirche St. Peter in Rümlang* (ZH);

Sonntag, den 20. September 1970 die neu renovierte *Pfarrkirche St. Anton in Kollbrunn* (ZH).

Firmung 1971

Die ordentliche Firm- und Visitationsreise wird im Jahre 1971 in Ob- und Nidwalden sowie im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt. Pfarreien ausserhalb dieser Gebiete, in denen turnusgemäss Firmung und Visitation vorgesehen sind, mögen sich bis Mitte Oktober 1970 bei der Bischöflichen Kanzlei melden (falls dies nicht schon geschehen ist).

Berichte

Das Reformkapitel der Ilanzer Dominikanerinnen

Die Kongregation der Ilanzer Dominikanerinnen hielt dieses Jahr das vom

Auch andere bischöfliche Funktionen möge man bis zum genannten Termin melden.

Status Cleri 1971

Änderungen für den Status Cleri 1971, die im Verlaufe des Jahres nicht bereits in der SKZ angezeigt wurden, melde man bitte bis zum 10. Oktober 1970 bei der Bischöflichen Kanzlei, Status Cleri.

Direktorium 1971

Bis zum 10. Oktober 1971 sind ebenfalls die Bestellungen für das neue Direktorium einzusenden. Wir danken.

Bistum St. Gallen

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt bzw. ernannt:

Bruno Kutter, Vikar in St. Gallen-Heiligkreuz zum Pfarrer von Bad Ragaz. Die Amtseinsetzung erfolgt am 25. Oktober 1970.

P. Jakob Beerli SMB, Rebstein, zum Vikar in Oberegg. Der Amtsantritt erfolgte am 19. September 1970.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Domherr *Marcel Roulin*, Pfarrer und Dekan in Yverdon (VD), wird Spitalgeistlicher in Estavayer-le-Lac (FR);

Alexander Dubey, Pfarrer in Font (FR), wird Pfarrer von Châtelard und Granges (FR);

Ignace Murith, Vikar in Yverdon, wird Pfarrer in Font (FR);

Paul-Robert Wildermuth, Vikar in Renens, wird Vikar in Yverdon (VD);

Jean-Claude Pilloud, Vikar in Cernier (NE), wird Vikar in Pully (VD);

Natale Deagostini, Vikar in Onex (St-Martin) (GE), wird Vikar in Cernier (NE);

Joseph Hien, Vikar in Orbe (VD), wird Vikar in Freiburg (Christ-König);

Julio Lladonosa, Neupriester, wird Vikar in Renens (VD);

Raphael Vitale, aus der Diözese MontPELLIER, wird Vikar in Yverdon.

Konzil geforderte Reformkapitel ab. Die Kongregation, eine selbständige Gemeinschaft innerhalb des Dominikanerordens, die ihr Mutterhaus in Ilanz GR hat und ca. 530 Mitglieder zählt, ist in Schule, Erziehung, Seelsorge, Kranken- und

Alterspflege tätig in mehreren Häusern im Bündnerland, in Zürich, in einigen Niederlassungen in Deutschland und Österreich, sowie in der Mission auf Formosa und in Brasilien.

Das Reformkapitel, das in zwei Sessio- nen im April und Juli 1970 abgehalten wurde, war ausgiebig und gründlich vorbereitet worden. Da eine Hauptaufgabe der Reform in der Totalrevision der Konstitutionen gesehen werden musste, waren die Schwestern in kurzen Abständen (1966—1968) aufgefordert worden, zu einem Fragebogen und zwei Entwürfen revidierter Konstitutionen Stellung zu nehmen, woran sich alle Schwestern der Kongregation, meistens in Gruppen, intensiv beteiligt hatten. Die dabei aufgestellten Verbesserungsvorschläge nun wurden der im April 1969 einberufenen vorbereitenden Kommission zur Sichtung und weiteren Behandlung übergeben. Die Kommission erstellte aufgrund dieser Eingaben sowie aufgrund der alten Konstitutionen und verschiedener anderer Literatur einen völlig neuen Entwurf, welcher dem Reformkapitel zur eingehenden Bearbeitung vorgelegt wurde.

Anlässlich der äusserst regen Diskussionen über die einzelnen Kapitel der neuen Konstitutionen wurden Probleme aufgeworfen und erkannt, die alle Bereiche des Ordenslebens erfassten und zugleich den konkreten Situationen der Kongregation Rechnung trugen. Die neuen Akzente liegen bei einer vertieften evangelischen Begründung des Ordenslebens, wobei vor allem die in Treue gelebte, täglich vollzogene Profess als wesentlich erachtet wird. Ferner erfährt der Ordensgehorsam eine neue Einschätzung, wobei die Eigeninitiative und Verantwortung der Untergebenen, Information und Delegieren der Aufgaben ihren richtigen Platz erhalten. Das Konventskapitel (= die regelmässige Versammlung aller Schwestern eines Hauses), dem mehr Rechte und Pflichten übertragen wurden, wird hier eine wichtige Rolle spielen. Solche Erneuerung stellt erhöhte Ansprüche. Der sorgfältigen, neu konzipierten Ausbildung im Noviziat und der steten Weiterbildung der Schwestern wird viel Aufmerksamkeit geschenkt.

Und das Ergebnis der Bemühungen? Die neuen Konstitutionen sind in zahlreichen Abstimmungen verabschiedet worden, ad experimentum für drei Jahre zunächst, wie das die Ausführungsbestimmungen zum Dekret «*Perfectae caritas*» vorsehen, und deren Verwirklichung wurde oder wird noch in mehreren praktischen Massnahmen angebahnt, nachdem manches schon seit 1967 experimentiert worden war.

Doch sind all diese konkreten Pläne

und Verwirklichungen nicht das einzige Resultat des Reformkapitels. Fruchtbar war vor allem die intensive Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Fragen der Ordensgemeinschaft, ein redliches Sichbesinnen auf die eigene Existenzweise und die Existenz überhaupt, und ebenso bedeutsam war das gegenseitige Sichfinden über die verschiedenen Interessengruppen und Altersunterschiede hinweg in einer Atmosphäre der Offenheit, des Aufeinanderhörens, der disziplinierten Arbeit und bei all dem: der Heiterkeit. Man wird ohne jede Illusion zuversichtlich in die Zukunft gehen.

Raphaëla Gasser

Neue Bücher

Schultz, Hans Jürgen: Wer ist das eigentlich – Gott? München, Kösel-Verlag, 1969, 290 S. Wie der skeptische Titel des vorliegenden Buches bereits vermuten lässt, geht es hier nicht um eine positive Erarbeitung des Gottesbegriffes. Eine grössere Anzahl verschiedenster Autoren, unter denen auch der Atheist nicht fehlt, schreibt von den einzelnen Fachgebieten her über die Möglichkeit, über Gott etwas auszusagen. Was uns in diesen Artikeln, die als Radiovorträge gehalten wurden, dargeboten wird, fasst Prof. Herbert Vorgrimler am Schluss des Buches in kritischer Beleuchtung trefflich zusammen. Er schreibt: «Die Auskünfte jedenfalls, die wir hier zum Thema Gott und institutionalisierte Religion erhalten haben, sind dürftig und negativ, von der wissenschaftlichen Theologie und vom gelebten Glauben her» (S. 277). Was in den Darlegungen hervorgehoben werden kann, sind die Versuche, zu zeigen, «wie Gott zu denken sei oder wie er nicht zu denken sei, darum auch: wie er sein könnte und wie er nicht sein könnte» (S. 283).

Dominikus Löpfle

Dobbelstein, Hermann: Aus der Sprechstunde eines Psychiaters. Einsicht und Hilfe bei seelischen Schwierigkeiten. Herder-Bücherei Band 370. Freiburg, Herder-Verlag, 1970, 192 Seiten.

Ein vorbildliches, gut verständliches Büchlein über Psychiatrie. Nicht eine «Einführung» für «das Volk», nicht eine «Information» für Wissbegierige, nicht eine Apologie für Ungläubige, sondern der Autor schreibt über das, was ein Psychiater im Laufe einiger Jahrzehnte an Geistig-Abnormen beobachtet und an ihnen erfährt. Und er tut es nicht mit pseudowissenschaftlichen Statistiken, Kurven, Zahlen und termini technici und anderem missverständlichen Brimborium, sondern er schreibt, vergleichsweise gesagt, aus dem Lebendigen heraus.

Im ersten Teil könnte man meinen, der Titel führe auf eine falsche Fährte, denn nicht die Sprechstunde, sondern die Anstalt ist der Hintergrund der Erfahrungen. Im zweiten Teil, wo es sich um Psychopathen und Sexualpsychopathologie handelt, tritt dann die Sprechstunde auf. Für den Seelsorger ist sehr lesenswert, was z. B. über sexuelle Aufklärung geschrieben wird, also etwas, was mindestens hierzulande schon vor 50 Jahren lautstark verlangt und der Schule aufgebürdet wurde. Dass diese Aufklärung nichts half, lässt sich daran ersehen, wenn sie heute noch lautstärker verlangt wird, als ob bisher gar nichts geschehen wäre. *Dobbelstein* sagt das Richtige: Nicht beschweigen und keine

Schulstunden-Aufklärung, sondern gelegentliche Fragen des Kindes werden vom Erwachsenen so beantwortet, dass das nachdenkliche Kind sich selber aufklärt. So war es wohl in früheren Zeiten, als es noch kein «Sex-Problem» gab. Einiges Nebensächliche liesse sich wohl noch ergänzen. So ist z. B. beim Schizophrenen nicht alles sinnlos, wenn man ihn und seine Welt kennt; sinnlos ist es nur für uns gewöhnliche Gesunde. Auch kommen die abnormen Reaktionen und Neurosen etwas zu kurz, besser gesagt, gehen zu sehr im Psychopathischen auf. Der Verfasser hat dafür aber einen Grund. Hierzulande haben wir uns um 1920 herum der Psychoanalyse wie eine Heilslehre verschrieben und sind mit den Jahren kritisch inne geworden, da sie doch nur ein Teil und eine Hilfe in der gesamten Psychiatrie ist. Nur unsere ahnungslose Jugend, die nichts von 1920 weiss, nicht die Psychiater, nimmt sie heute fast wieder wie eine Heilslehre. In Deutschland aber wurde die Analyse damals beföhlet oder verschwiegen, und heute kommt von Amerika her die Überflutung durch die Heilslehre weniger bei den Psychiatern als bei den «Gebildeten», die sogar eine fast nährliche conjunctio oppositorum von Marx und Freud fertig bringen. *Dobbelstein* darf also kritisch sein und nachhohlen, was hierzulande nach 1930 getan wurde.

Jakob Wyrsch

Kirchgässner, Alfons: Schwierigkeiten mit der Kirche. Fragen an die kommende Synode. Limburg, Lahn-Verlag, 1969, 110 Seiten.

Der Untertitel könnte Anlass zu einem Missverständnis bieten. Es sind hier nicht in erster Linie Fragen, die an die kommende Synode gerichtet werden, sondern Probleme, die auf die Synode hin in Deutschland, aber ebenso sehr in der Schweiz durchdacht und gemeinsam erörtert werden sollten. Auf seinem Werbeprospekt hört der Verlag bei der Aufzählung der Interessenten mit den Pfarrern auf; die Linie wäre aber noch weiter nach oben zu verlängern, mindestens bis zu den Bischofsvikaren und Bischöfen. So sie hier lesen, was im «Kirchenvolk» alles erwartet, gefordert, diskutiert und erbeten wird, dürften sie weniger schockiert sein, wenn z. B. wieder einmal ein Theologe am Fernsehen von Selbsthilfe redet. Es geht in dieser Schrift um Probleme der Frömmigkeit, der Seelsorge, der kirchlichen Strukturen, des Gottesdienstes und der Verkündigung. Kaum ein heisses Eisen wird hier nicht angepackt. Manches liest sich wie ein moderner Beichtspiegel. Kirchgässner, der bestbekannte geistliche Autor, braucht nicht zu fürchten, in den Ruf eines unbesonnenen jugendlichen Extremisten zu kommen. Umso mehr dürfte seine Enttäuschung ins Gewicht fallen, darüber nämlich, dass allzuviel, was das Konzil an Grosse und Neuem ankündigte, verwässert, verzögert, oder auf den Nimmerleinstag verschoben wird. Obwohl er keineswegs entzückt ist über gewisse extremistische Tendenzen in Theologie und Pastoral, gibt er doch zu bedenken: «Die Gewohnheit, in Anbetracht der Störungseffekte, der beunruhigenden Randerscheinungen, der Risiken zur Vorsicht zu mahnen und einzugreifen, muss abgebaut werden. Dem Neuen eine Chance geben, Hoffnungen und Versuche ermutigen, vorangehen mit dem Beispiel von Toleranz und Wagemut!»

Gustav Kalt

Läpple, Alfred: Die Bibel aktuell. Aschaffenburg, Paul Patloch Verlag, 1970, 336 Seiten. In seinem Buche: «Die Entstehungsgeschichte der Bibel» (München 1969) hat der Verfasser die Endredaktion der einzelnen Texte zu bestimmen gesucht, was ihm auch im grossen und ganzen nach allgemeiner Auffassung gelungen ist. Nun legt er eine nach diesen Grund-

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50–6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag.*

Sonntag, 27. September: 7.55–8.00 1. Pr. Das Wort zum Sonntag; 8.35–9.15 Geistliche Musik, Heinrich Schütz; 9.40–9.45 Evang.-ref. Predigt von Prediger Paul Haug, Methodistenkirche Basel; 9.40–9.55 Kirche heute; 9.55–10.20 Röm.-kath. Predigt von Dr. Franz Demmel, Zürich; 9.15–9.45 2. Pr. Predigt in romanischer Sprache; 11.30–12.00 2. Pr. Orgel-Matinée. Werke der Vorklassik, Romantik und Spätromantik; Paul Feldmann, Ermatingen, an der neuen Orgel der Kathedrale St. Gallen; 19.30–20.00 2. Pr. Welt des Glaubens: Zum jüdischen Neujahrsfest von Rabbiner Dr. Posen; 22.40–23.25 2. Pr. Kirchenmusik in Krise und Aufbau.

Donnerstag, 1. Oktober: 15.45–17.00 2. Pr. Johannes Brahms: Ein deutsches Requiem. (Kurzfristige Programmänderungen möglich.)

sätzen gestaltete Auswahlbibel mit den Texten aus Hamp-Stenzel-Kürzinger vor, die kurz und sicher auch treffend eingeleitet werden. Wenn im Vorwort zu diesem neuen Wurf einer «Biblischen Geschichte» betont wird, dass diese historische Folge allein entspreche, so darf diese Behauptung doch nicht absolut genommen werden. Jüngere Bücher – das gilt vor allem von den Evangelien – greifen oft mit bewusster Klarheit auf frühere Ereignisse zurück, was erlaube, sie vor früher verfassten einzureihen. Es wird auch zu beachten sein, dass die heutige Folge im Alten Testament viele Jahrhunderte hindurch die Logik des alttestamentlichen Studiums zu Recht bestimmt hat. Wenn diese Momente nicht untergehen, wird die neue Darstellung eine sehr nützliche und wenn man will aktuelle Seite des Schriftstudiums ergänzend hervorheben. Weniger glücklich als die pädagogische Form scheint die Wahl der Illustrationen zu sein, denen vor allem die Einheitlichkeit fehlt. Archäologische und moderne Szenen aus aller Welt, Photographien und Zeichnungen aller Arten folgen sich, man würde sagen bunt, wenn sie nicht eintönig schwarz-weiss wären. Dem Inhalt und dem Wert der Arbeit würde man eine entsprechende Ausstattung wünschen.

Barnabas Steiert

Beck, Eleonore / Miller, Gabriele: Biblische Unterweisung. Handbuch zur Auswahlbibel «Reich Gottes» II. Band, herausgegeben von Hubert Fischer. München, Kösel-Verlag, 1968, 375 Seiten.

Der vorliegende zweite Band enthält die Kapitel über das davidische Königtum, die Tätigkeit der Propheten im aufgeteilten Reich und im Exil, das Gottesvolk unter der Fremdherrschaft, und zum Abschluss unter dem Titel «Der Kommende» messianische Texte aus Daniel und Isaias. In den Einleitungen zu den Kapiteln und Unterkapiteln werden die geschichtlichen Zusammenhänge auseinandergelöst und die Eigenart biblischer Literaturgattungen aufgezeigt. Die einzelnen Lehrstücke der Auswahl-Bibel sind mit Hinweisen zum Verständnis, mit Wort- und Sacherklärungen versehen und vor allem mit katechetischen Anregungen, aufgeteilt in «Erschliessung», «Aneignung» und «Einübung»; in Kleindruck werden noch Themen zum Unterrichtsgespräch und für Schüleraufgaben angefügt. Das Werk enthält keine fixfertige

gen Katechesen. Es bietet vielmehr ein Fülle der verschiedensten Elemente, aus denen sich der je stufengerechte Unterricht aufbauen lässt. Auch für ausserschulische Bibelarbeit ist es eine vorzügliche Hilfe; nicht zuletzt für den vielbeschäftigten Seelsorger, der kaum Zeit findet, sich in einlässliche Kommentare zu vertiefen. Hier findet er weitgehend die Ergebnisse der modernen Exegese in konzentrierter Form. *Gustav Kalt*

Eingegangene Bücher und Schriften

(Einzelbesprechung nach Möglichkeit)

Dreissen Josef, Gegenwartigkeit. Die Übersetzung des Glaubens für heute. Aktuelle Schriften zur Religionspädagogik Band 21. Freiburg, Herder-Verlag, 1970, 160 Seiten.

Grossmann Siegfried, Christen in der Welt vom morgen. 8721 Wetztenhausen, Schloss Craheim, Rolf Kühne-Verlag, 1969, 143 Seiten.

Scholl Norbert, Katechese vor dem Anspruch der Zukunft. Zur gegenwärtigen und künftigen religiösen Unterweisung. Schriften zur Katechetik, herausgegeben von Paul Neuenzeit Band XIV. München, Kösel-Verlag, 1970, 157 Seiten.

Theologische Quartalschrift herausgegeben von den Professoren der katholischen Fakultät an der Universität Tübingen. München und Freiburg, Erich Wewel-Verlag, 1970, 1. Quartalheft, 186 Seiten.

Magiera Kurtmartin, Sakrament Brot. Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker, 1970, 146 Seiten. Neuartiges Geschenkbuch für Kinder.

Welte Bernhard, Determination und Freiheit. Frankfurt a. M., Verlag Josef Knecht, 1969, 147 Seiten.

Jacobi Jolande, Frauenprobleme – Eheprobleme. Zürich, Rascher-Verlag, 1968, 251 Seiten.

Maass Ferdinand, Der Frühjosephinismus. Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs Band 8. Wien, Herold-Verlag, 1969, 125 Seiten.

Schlösser Felix, Testfall Pfarrgemeinderat. Orientierungen für die Praxis. Offene Gemeinde Band 7, herausgegeben vom Institut für missionarische Seelsorge, Frankfurt a. M. Limburg, Lahn-Verlag, 1969, 166 Seiten.

Schulte Raphael, Theologie und Heilsgeschehen. Zur Aufgabe heutiger Dogmatik. Essen, Ludgerus-Verlag Hubert Wingen, 1969, 102 Seiten.

Theurer Wolfdieter, Das Programm Gott. Theologische Brennpunkte, aktuelle Schriftenreihe, Band 18/19, herausgegeben von Viktor Schurr und Bernhard Häring. Bergen-Enkheim bei Frankfurt a. M., 1970, 243 Seiten.

Alternativen zum Konflikt. Auf der Suche nach Frieden. Studien des Ökumenischen Rates Nr. 8, herausgegeben von Anwar M. Barkat.

Genf, Ökumenischer Rat der Kirchen, 1970, 181 Seiten.

Türk Hans Joachim, Orientierungen. Theologische Reden von Gott, Welt und gläubiger Existenz. Pfeiffer-Werkbücher Band 84 herausgegeben von Otto Betz. München, Pfeiffer-Verlag, 1970, 269 Seiten.

Loduchowski Heinz, Auferstehung – Mythos oder Vollendung des Lebens. Zur Diskussion der Vorverständnisse von Strauss, Bultmann und Marxsen – Heilsbotschaft von der Lebensvollendung. Der Christ in der Welt. Eine Enzyklopädie, herausgegeben von Johannes Hirschmann. V. Reihe Die grossen Wahrheiten Band 13. Stein am Rhein, Christiana-Verlag, 1970, 148 Seiten.

Eingegangene Kleinschriften

Ordensinstruktion «Renovationis causam» über die zeitgemässe Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben vom 6. Januar 1969. In der amtlichen Übersetzung mit Kommentar. Religion und Leben Heft 4. Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker, 1969, 48 Seiten.

Meyer Hans Bernhard, Neuorientierung der Kirche und Verkündigung in einer sich wandelnden Welt. Religion und Leben Heft 5. Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker, 1969, 32 Seiten.

Michael J. P., Theologie gegen Christus? Der Christ in der hermeneutischen Krise. Freiburg, Seelsorge-Verlag, 1970, 88 Seiten.

Bitlinger Arnold, Das Abendmahl im Neuen Testament und in der frühen Kirche. Anhang: Material zur Abendmahlsdiskussion heute. Schloss Craheim, Rolf Kühne-Verlag, 1969 75 Seiten.

Alternativen – Moral – was ist das? Heft 1 bearbeitet von Albert Schlereth. München, Kösel-Verlag, 1969, o. Seitenzahl.

Papst Paul VI., Die Arbeit im Dienste des Menschen. Ansprache an der Hauptversammlung der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf. Leutesdorf a. Rh., Johannes-Verlag, 1969, 34 Seiten.

Hildebrand Dietrich von, Die Enzyklika «Humanae Vitae» – ein Zeichen des Widerspruchs. Regensburg, Verlag Josef Habel, 1968, 35 Seiten.

Stebler Otto, Die ledige Mutter und das ausserheliche Kind. Dienen und Helfen, Schriftenreihe aus Erziehung und Fürsorge. Herausgegeben vom Seraphischen Liebeswerk. Solothurn, Antonius-Verlag, o. J., 40 Seiten.

Reissner Hanswerner, Interkommunion – Weg oder Ziel? Leutesdorf a. Rh., Johannes-Verlag, 1969, 63 Seiten.

Kurse und Tagungen

BildungswEEKEND der Pax-Christi-Bewegung

Die Pax-Christi-Bewegung führt am 3./4. Oktober 1970 bei Schiers (GR) ein BildungswEEKEND durch mit dem Ziel einer tieferen Erkenntnis heutiger Friedensarbeit. In dieser Weiterbildung wird nur mit der Methode des Erfahrungsaustausches und des engagierten Gesprächs gearbeitet. *Beginn:* 3. Oktober

1970 um 16.00 Uhr; *Schluss der Tagung:* 4. Oktober 1970 16.00 Uhr. Anmeldung und weitere Auskünfte: *Hans Leu*, Vikar, Hardstrasse 76, 8004 Zürich, Tel. 051 44 65 10.

Priesterexerzitien

Im Benediktinerkloster Einsiedeln werden im November 1970 drei (wenn nötig vier) Exerzitienkurse für Priester durchgeführt, und zwar an folgenden Daten: 9.–12. Nov., 16.–19. Nov., 23.–26. Nov., 30. Nov. bis 3. Dez. (wenn nötig). Die Vorträge über das gleiche Thema wie 1969 hält P. *Viktor Meyerhans* OSB, Einsiedeln. Beginn jeweils Montag um 18.00 Uhr. Schluss am Donnerstag nach dem Mittagessen. Anmeldung an den Gastpater des Stiftes, 8840 *Einsiedeln*.

Im Kurhaus Oberwaid, 9016 St. Gallen vom 16.–19. November 1970. Exerzitienleiter: Dr. P. Kajetan Kriech, OFM Cap., Lektor der Theologie, Solothurn. Anmeldungen frühzeitig an das Kurhaus Oberwaid, St. Gallen, Tel. 071 24 23 61.

Im St.-Johannes-Stift, 7205 Zizers, vom 16.–20. November 1970. Leiter: Pater Prior *Ambrosius Schaub* OSB, Abtei Weingarten. Anmeldungen an die Direktion des St.-Johannes-Stiftes, 7205 Zizers (GR).

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raebler AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60-162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland: jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raebler AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer zu Bruder Klaus, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich.

Sr. Raphaela Gasser OP., Institut St. Joseph, 7130 Ilanz GR.

Dr. P. Magnus Löhner OSB, Professor, Collegio Sant'Anselmo, Roma-Ostiense

Ferien

Weekend

Ausflüge

Hotel Glocke Einsiedeln

unter neuer Leitung

Schöne Zimmer mit Kalt- und Warmwasser, günstige Wochenendarrangements.

Mit freundlicher Empfehlung Familie **K. Schaad-Inhelder**
Telefon 055 - 6 14 83

Hotel-Kurhaus Richenthal

ideal für Ferien, in ruhiger, waldreicher Gegend, Kneipp-Kuren, geeignete Räume für Gesellschaften. Kurhauskapelle. Verlangen Sie Prospekte.

Familie M. Troxler-Willmann, Tel. 062 - 81 13 06

Hotel Hohle Gasse Immensee

Gepflegte Küche, verschiedene heimelige Lokalitäten für

**Vereinsausflüge
Schulreisen
Hochzeitanlässe**

Familie P. Vanoli-Eichholzer

Ski- und Klassenlager Camona

Mutschnengia

Gut eingerichtetes Haus, bestens geeignet für Kolonien. Platz für 60 Personen. Matratzenlager. Elektr. Küche, Oelheizung, Duschen.

Vermietung durch Capeder Benedikt, Mutschnengia, Curaglia
Tel. (086) 7 55 03 ab 19.00 Uhr.

Versäumen Sie nicht in Luzern den

Gletschergarten

beim Löwendenkmal.

Im Garten: Versteinerungen, Alpenentfaltung, Gletschertöpfe und -schliffe

Im Museum: Geologie, Urgeschichte, Anthropologie, Zoologie, Geographie

Im Spiegelsaal: Viele Leute!



Klewenalp

Die Sonnenterrasse ob dem Vierwaldstättersee. Ausgangspunkt vielseitiger Bergwanderungen.

Auskunft: Klewenalpbahn
Telefon (041) 64 12 64



Der ideale Ferien- und Ausflugsort über dem Sarnersee (723 m). Die Heimat des heiligen Bruder Klaus.

Hotel Paxmontana Tel. 041 66 22 33
Hotel Kurhaus Flüeli Tel. 041 66 12 84
Pension Aufgebothaus Tel. 041 66 55 66

Prospekte durch das Verkehrsbüro, Tel. 041 66 12 21

Sörenberg

Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg—Giswil. Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Für die Real-, Sekundar- und Abschlussklassen die seit Jahren beliebte und kirchlich empfohlene

Kleine Kirchen-Geschichte

dazu die Wandtafelskizzen

von Pfarrer Ernst Benz sel., I. Präsident der schweizerischen kath. Bibelbewegung. Ansichtssendungen stehen gerne zur Verfügung.

11. Auflage (nachgeführt). Trotz bedeutender Druckkostenenerhöhung:

Einzelpreis Fr. 2.20
10—50 Stück Fr. 2.—
ab 50 Stück Fr. 1.80
Skizzen Fr. 2.—

Bestellungen beim Selbstverlag

► **Witwe Math. Benz, Churfürstenstrasse 7320 Sargans** Tel. 085/2 28 21 (Dr. med. F. Rohner)

Präzisions - Turmuhren

modernster Konstruktion

Zifferblätter und Zeiger

Umbauten auf den elektro-automatischen Gewichtsaufzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN

Telefon 052 - 41 10 26

Moderne, schlichte

Messgewänder

aus Wolle und Kunstfasern

finden Sie in grosser Auswahl bei uns.

Das Modell IGNATIUS zum Beispiel kostet nur Fr. 365.—.

Sie finden bei uns ebenfalls **schöne, moderne Stolen.**

Alben aus IRISH LINEN
weiss, 140, 145, 150 cm lang,
beste Qualität nur Fr. 68.—.

Verlangen Sie eine
AUSWAHLENDUNG!



Kirchl. Agenda 1971/72

Spez. für schweiz. Verhältnisse.
Geeignet für jede Kontrolle.
Lit. Tagesangaben. Seit 12 Jahren bewährt.

Bezug: A. Bättig, Kaplanei,
6206 Neuenkirch,
Telefon (041) 98 11 82.

Zusammenklappbare

Stühle

oder andere in grosser Zahl gesucht für eine arme Berggemeinde. Offerten unter Chiffre OFA 697 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern

Alte

Kirchenbänke

für kleine Kirche in Tessiner Gemeinde gesucht. — Nähere Angaben mit Preis erbeten unter Chiffre 692 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Die vom «Grenchner Arbeitskreis zur Erneuerung des Religionsunterrichts» erarbeiteten Lehrmittel finden hohe Anerkennung und werden in zahllosen Schulklassen mit bestem Erfolg verwendet. Nun ist auch das letzte der drei Arbeitsbücher für die Mittelstufe erschienen:

Freue dich

Arbeitsbuch für die 4. Klasse Volksschule

Herausgegeben von Karl Stieger, Othmar Frei, Fritz Oser, Anton Meier, Karl Kirchhofer.

Praktische Loseblatt-Form mit Spezialringheft.

134 Seiten, illustriert, plus 16 Seiten kariert unbedruckt.

Schulbuchpreis (ab 10 Ex.):	Inhalt mit Ringheft	Fr. 9.80
	Inhalt allein	Fr. 6.40
Einzelpreis (bis 9 Ex.):	Inhalt mit Ringheft	Fr. 12.80

Die exemplarische Idee, die diesem Buch zugrunde liegt, ist das Zentralste der christlichen Verkündigung: **die Liebe**. In den wichtigsten Kapiteln werden behandelt: Zeichen der Liebe, Gott der Liebe, Gemeinschaft der Liebe (in der Familie, in der Kirche, im Messopfer, im Tod), In der Nachfolge (Gottes- und Nächstenliebe, Kirchenjahr).

Auch hier wird mit religiösen Bildungsreihen gearbeitet, die in besonderem Masse den psychologischen und pädagogischen Gegebenheiten dieser Altersstufe angepasst sind. Dabei kommt der Eigenerfahrung des Schülers grosse Bedeutung zu, weil Wissen tot bleibt, wenn es nicht in die Tiefe geführt und zum Erlebnis wird.

Folge mir nach

Arbeitsbuch für die 5. Klasse Volksschule. 144 Seiten, illustriert, plus 16 Seiten unbedruckt.

Ich bin das Leben

Arbeitsbuch für die 6. Klasse Volksschule. 178 Seiten, illustriert, plus 16 Seiten unbedruckt. Ausstattung und Bezugspreise wie «Freue dich».

REX-VERLAG 6000 LUZERN 5

Synode 72

Schulungstag für Menschen, die sich näher mit der Synode 72 befassen wollen — sei es als Leiter oder Leiterin einer Gruppe oder sei es als Teilnehmer in einer Gruppe.

Datum: Samstag, 26. September 1970
Ort: Pfarreiheim St. Josef, Zürich
Leitung: Paul O. Pfister
Ferdinand Schirmer
Paula Koller

Der Schulungstag gibt einen Einblick in die Gruppenleitung. Er vermittelt Anregungen für den Inhalt der Gruppengespräche, gibt Hinweise für das methodische Vorgehen und zeigt Wege, wie man Leute für eine Gruppe interessieren und zur Mitarbeit gewinnen kann.

Auskunft und Anmeldung: **KAB-Sekretariat**, Ausstellungsstr. 21, 8005 Zürich, Telefon (051) 42 00 31.

Neu erschienen...

Gedenkbuch grosser Gnadentage

von Walter von Arx

Ein Geschenk zur Taufe

Zweifarbiger Druck, Format A5, 32 Seiten, Rohleinen, Fr. 7.80.

Es umfasst die ersten vier Sakramente: Taufe, Busse, Erstkommunion und Firmung.

Es ist Raum gegeben, um persönliche Erinnerungsbilder einzukleben.

In seiner schönen und ansprechenden Gestaltung will dieses Büchlein die besonderen Gnadentage des Kindes hervorheben und in der Erinnerung besser behalten.

Eltern, Paten und Geistliche werden gerne zu diesem Gedenkbuch greifen, wenn sie zu einem dieser Sakramente dem Kind ein bleibendes Geschenk machen wollen.



ROOS

Ein guter Name für

**MÄNTEL
ANZÜGE
HOSEN
PULLOVER
HEMDEN
KRAVATTEN
HOSENTRÄGER
GÜRTEL**

**HERRENBKLEIDUNG
CHEMISERIE**

6000 Luzern, Frankenstr. 9
Tel. 041 22 03 88

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neues Modell 63 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20



Rickenbach Einsiedeln
Devotionalien

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055 / 6 17 31

Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst